

PETER MITMANNSGRUBER

SOMMERSPORTWOCHEN IN DER SCHULE

**Rechtliche Grundlagen
Organisation**

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien / Krems
Campus Krems-Mitterau
2017

Nur für den internen Gebrauch.

AUSBILDUNGSKURS SOMMERSPORTARTEN, FÜRSTENFELD, 28.05. bis 03.06.2017							
Sportklettern/Bouldern, Rad/Mountainbike							
	SO, 28.05.	MO, 29.05.	DI, 30.05.	MI, 31.05.	DO, 01.06.	FR, 02.06.	SA, 03.06.
08.00 - 09.00	Eigene Anreise	FRÜHSTÜCK					
9.15	Kursbeginn: 11:00 JUFA-Fürstentfeld Organisatorisches <i>Allgemein: Lunchpakete müssen am Vortag bestellt werden (Liste)</i>	Meth.- praktischer Unterricht GR 1 = KL GR 2 = Bike	Meth.- praktischer Unterricht GR 2 = KL GR 1 = Bike	Meth.- praktischer Unterricht GR 1 = KL GR 2 = Bike	Meth.- praktischer Unterricht GR 2 = KL GR 1 = Bike	Meth.- praktischer Unterricht GR 1 = KL GR 2 = Bike	Kursorganisation Rechtl. <u>Grundl.</u> (2 UE) (<u>Mitmannsgr.</u>)
11.30							
12.00 - 13.00	MITTAGESSEN						
13.30	Kursgestaltung (1 UE – <u>MIPE</u>) Meth.pr. U. (2UE) GR 1 = <u>Klettern</u> GR 2 = Rad/Bike	Meth.- praktischer Unterricht GR 2 = KL GR 1 = Bike	Meth.- praktischer Unterricht GR 1 = KL GR 2 = Bike	Meth.- praktischer Unterricht GR 2 = KL GR 1 = Bike	Meth.- praktischer Unterricht GR 1 = KL GR 2 = Bike	Meth.- praktischer Unterricht GR 2 = KL GR 1 = Bike	<i>Kursreflexion: 13:00 Kursende: 13:30</i>
15.45							
16.30	Meth.-praktischer Unterricht GR 2 = <u>Klettern</u> GR 1 = Rad/Bike	Meth.-prakt. Unterricht Wahlsportart	Sommersportarten als Schwerpunkt bei SSPW incl. Recht und Sicherheit (MIPE, MAJO) (<u>Fachb. Arbeitskr.</u>)	Unterrichts- und Bewegungslehre (<u>MIPE, MAJO</u>)	Sommersportarten als Schwerpunkt bei SSPW incl. Recht und Sicherheit (MIPE, MAJO) (<u>Fachb. Arbeitskr.</u>)	Praktische Prüfung Lehrprobe	<i>Änderungen im Wochenplan weter- bew. sportartenbedingte in Absprache möglich</i>
18.00							
18.00 - 19.00	ABENDESSEN						
19.30	Kursorganisation Rechtl. Grundlagen (<u>Mitmannsgruber</u>)	Gefahrenkunde und spez. EH Sicherheit (<u>MIPE, MAJO</u>)	Unterrichts- und <u>Bewegungsl.</u> (<u>MIPE, MAJO</u>)	<u>Fachbez. AK</u> 1,0 UE (<u>MIPE, MAJO</u>)		Kursgestaltung <i>Zeugnisse Abschlussabend</i>	
21.00							

© Prof. Dipl.- Päd. Ing. Mag. Peter MITMANNSTRUBER, BEd

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien / Krems

Campus Krems-Mitterau, Dr. Gschmeidlerstraße 22-30, A-3500 Krems,

Mai 2017

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

1	ZIELSETZUNG.....	4
2	PLANUNG.....	4
2.1	Checkliste Lehrerbesprechung.....	7
2.2	Fächerübergreifende Unterrichtsmöglichkeiten.....	8
2.3	Datenblatt und Einverständniserklärung.....	9
2.4	Informationsblatt.....	10
2.5	Ausrüstungsliste.....	11
2.6	Infos am 1. Kursabend.....	12
2.7	Planungshilfen.....	13
2.8	Schülerzahlen – Lehrerzahlen.....	21
2.9	Handy im Notfall.....	22
3	WICHTIGE GESETZESTEXTE	23
3.1	Erläuternde Bemerkungen zur Schulveranstaltungenverordnung 1995.....	28
3.2	Richtlinien 2014 für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen.....	37
3.3	Unfallverhütung Radfahren mit Helm.....	63
3.4	Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport und bei bewegungserziehlichen SVA.....	64
3.5	Aufsichtserlass 2005 (Auszug).....	74
3.6	NÖ Pflichtschulgesetz (Auszug).....	76
4	FRAGENKATALOG.....	80
5	DIVERSE FORMEN VON SOMMERSPORTWOCHEN	83
6	ARBEITSAUFTRAG	83

Rechtliche Grundlagen, Organisation von Sommersportwochen in der Hauptschule

(bewegungsorientierte Schulveranstaltung)

1 ZIELSETZUNG

Sommersportwochen sollen dem Schüler ermöglichen, Sportarten in Erweiterung und Vertiefung des inhaltlichen und zeitlichen Angebotes in der Schule für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und eine lebensbegleitende sportliche Betätigung zu erlernen und auszuüben. Bei der Wahl der Inhalte ist vom Stand der motorischen Entwicklung der Schüler auszugehen.

- Ergänzung und Erweiterung
 - Lehrplaninhalte, die aufgrund der konkreten Übungsstättensituation einer Schule nicht abgedeckt werden können, sollten im Interesse der Vielseitigkeit berücksichtigt werden.
 - Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts,
 - Abdeckung von eventuellen Defiziten des Pflichtgegenstandes Bewegung & Sport.
- Freizeitorientierung
 - Kennenlernen, Erlernen von Sportarten, die sich besonders für den Freizeitbereich eignen.
- Trainingswoche
 - Vertiefen der Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer Sportart.
- Themenvertiefung
 - Themenkonzentrierte Auswahl von Inhalten, z.B. Gesundheitsförderung, Natur erleben.

Sportwochen können so eine große pädagogische Chance sein, um Schüler erlebnisorientierten Unterricht, soziales Lernen, affektive Bereiche, Freude an vielfältigen Natureindrücken, sicherheitsorientiertes, verantwortungsbewusstes Handeln und Auseinandersetzung mit Fragen einer gesunden Lebenshaltung erfahren zu lassen.

Aus diesen Gründen (d.h. des Charakters einer Schulveranstaltung) erscheint es wichtig, dass die schuleigenen Lehrer an der Gestaltung des Sportunterrichtes wesentlichen Anteil haben und dieser nicht ausschließlich außerschulischen Einrichtungen überlassen wird.

2 PLANUNG

Die Entwicklung der Autonomie der Schule erfordert auch, die Ziele der bewegungsorientierten Schulveranstaltungen gegenüber der Schulpartnerschaft klar und verständlich darzustellen, mit entsprechenden Argumenten die positiven Aspekte hervorstreichen und sie dementsprechend zu präsentieren.

- Die Schulsportwoche(n) soll(en) einerseits sinnvoll in die sportliche Ausbildung der Schüler während der gesamten Schulzeit und andererseits auch sinnvoll im Schuljahr eingeplant sein. Die Zielsetzungen müssen dem Rechnung tragen.
- Die Anzahl der gewählten Sportarten soll geeignete Gruppengrößen ergeben (auch wegen des sozialen Lernens) und mit der Anzahl der möglichen Begleitlehrer (-personen) übereinstimmen.

- Spezielle (konditionelle) Vorbereitung im Unterricht aus Bewegung und Sport während des Schuljahres sollte geplante Inhalte der Sportwoche berücksichtigen (Fächerübergreifende Unterrichtsmöglichkeiten etc.)
- Rechtzeitige Befassung der schulpartnerschaftlichen Gremien (Klassen- und Schulforum)
- Unterkunft und der Zielsetzung entsprechende Übungsstätten sichern.
- Kostenplanung, Elterninformation
- Bei Heranziehung gewerblicher Unternehmen schriftliche Abmachung über Übungszeiten, Gruppengröße, Sportgeräte, ...
- Erste-Hilfe-Ausrüstungen
- Erforderliche Ausrüstungen (Sportbekleidung, Sportgeräte), notwendige Hilfsmittel und Medien vorbereiten.

Zeiteinteilung



Schulbeginn

- ◆ Besprechung mit dem Schulleiter
- ◆ Kontaktaufnahme mit einem geeigneten Kursstandort (Unterbringung, sportliche Übungsstätten, gewerbliche Unternehmen, Transport, etc.)
- ◆ Filme, Videos, CD's bzw. DVD's reservieren

Mögliche Kontaktadresse:

(Kostenloser Film- und Videoverleih)

Österreichisches Filmservice

Schaumburgergasse 18

1040 Wien

Tel.: 01 / 5057249



ca. 6 Wochen nach Schulbeginn

- ◆ Infoabend für Eltern anlässlich eines Klassen- und Schulforums (Beschlussfassung)
- ◆ Infoblatt an die Eltern mit Zustimmungserklärung
- ◆ Nichtteilnehmer – Begründung? – Motivation – Problemlösung
- ◆ Ansuchen um Unterstützung für bedürftige Schüler (Land, Bund, Elternverein, Gemeinde, Aktionen,....)
- ◆ Schriftliche Vereinbarung mit dem Quartiergeber
- ◆ Eröffnen eines Bankkontos durch den Elternverein (Scheckheft, Zahlscheine)
- ◆ Zahlscheine austeilen, Beginn der Zahlungen (Anzahlung, Raten)
- ◆ Begleitlehrer in Absprache mit dem Schulleiter festsetzen
- ◆ Evtl. außerschulische Begleitpersonen organisieren
- ◆ Die Sommersportwoche im Unterricht – Querverbindungen - Fächerübergreifend



bis 2 Monate vor der WSPW

- ◆ Besprechung mit den teilnehmenden Schülern - Gruppeneinteilung (Sportarten, etc.)
- ◆ Erstellen eines Wochenplanes (Grobplanung)
- ◆ Organisation von Preisen
- ◆ Urkunden vorbereiten
- ◆ Besprechung(sabend) mit den Begleitlehrern und etwaigen außerschulischen Begleitpersonen
Spezielle Infos für Begleiter die zum ersten mal im Einsatz sind.

- ◆ Aufteilung der Aufgaben (sportliche Schwerpunkte, Angebote, Abendgestaltung, Vorträge, EH-Ausrüstung, etc.)
- ◆ Evtl. Vorschüsse für teilnehmende Lehrer beantragen
- ◆ Geburtstage am Kurs feststellen



ca. 14 Tage vor der SSPW

- ◆ Infoblatt (Zustimmungserklärung, Ausrüstungscheckliste, Abfahrt/Ankunft, Krankenschein, etc.)
- ◆ Ausrüstungskontrolle
- ◆ Einzahlungskontrolle
- ◆ Kontrolle der Checklisten

Noch in der Schule, aber so spät wie möglich

- ◆ Zimmereinteilung
- ◆ Bestätigung Schülerliste(n) mitnehmen (Eintritte,...)
- ◆ Erforderliche Belege für die Abrechnung (Reiserechnung - Lehrer) mit dem Schulleiter klären

Durchführung der SSPW



Abfahrt und Rückkunft

- ◆ Arbeitsaufteilung für Lehrer und Schüler sollen reibungslos verlaufen (Gepäckträger, Verladung,...)
- ◆ Kurseindruck für die Eltern entsteht durch das was sie sehen: Abfahrt und Rückkunft



sofort nach der WSPW

- ◆ Unfallanzeige (AUVA)



ca. 1-2 Wochen nach der WSPW

- ◆ Belege für die Reiserechnungen (Lehrer) dem Schulleiter abgeben.
- ◆ Erstellen einer schriftlichen Abrechnung mit Kenntnisnahme durch den Schulleiter und einen Elternvertreter
- ◆ Rückzahlungen (Nachzahlungen) durchführen und von den Eltern bestätigen lassen
- ◆ Außerschulische Begleitpersonen sind getrennt abzurechnen
- ◆ Öffentlichkeitsarbeit (Lokalpresse)



später

- ◆ Elternabend (Digitalfotos über Beamer, Dia, Video; etc.)

2.1 Checkliste Lehrerbesprechung

Diese Liste dient als Hilfe und beruht nicht auf Vollständigkeit

- Klassenvorstände:** Zeichnungen der Türschilder (Namensschilder)
Taschengeld
Benehmen
Ein Radio pro Zimmer
Handys und Computerspiele
Geburtstagskinder
Vegetarier
Zuckerkrankte, Medikamente,....
SS einteilen, die beim Beladen des Busses helfen
Notsackerl für die Busfahrt (Wer sitzt vorne)
Finanzen (Konto, Einzahlungen,...)
- Alle Lehrer:** Aufgaben und Pflichten der Lehrer (SVV95, Richtlinien14)
Reibungsloser Ablauf bei der Ab- und Anfahrt (SS helfen)
Zimmereinteilung
Abschlusswettkämpfe (Startnummern, Stoppuhren, Funky's,...)
Filme, Folien, Dias, CD's, DVD's, Fachliteratur
Medienkoffer
Erste Hilfe
Gitarre und Singtexte
Tagespläne, Abendgestaltung
Reisequiz, Fahrstrecke – Sehenswürdigkeiten (Geographie)
Materialien zur Sportgerätepflege
Preise und Urkunden
Spiele, Brettspiele, Turniere (Bälle, Hockeyset, TT, Jonglieren, Badminton,...)
Organisation des Abschlussabends
Rahmenprogrammpunkte (Ausflüge, Wanderungen,...)
Sportgeräte
Kulinarisches
Private Anreise mit dem Auto ?
Passfotos
- Leiter:** Unfallberichte, Tel.nr. Arzt, Krankenhaus, Tel.nr. KollegInnen
Checkliste: Das nehme ich auf die Sommersportwoche mit
Begleiter – Ausbildungsnachweis (Instructor, PH, UNI,...)
EDV: Abrechnung, Bestätigungen, Miete, Eintritte,...
Anzahlung
Leihmaterialien
Schulärztliche Untersuchung

2.2 Fächerübergreifende Unterrichtsmöglichkeiten

Diese Liste dient als Hilfe und beruht nicht auf Vollständigkeit

Religion:

Vorbereitung der Hl. Messe am Kurs

Deutsch

Postkarte, Briefverkehr, Bericht (z.B. Kurstagebuch), ...

Lebende Fremdsprache

Spezielle Ausdrücke beim Schwimmen, Radfahren,....

Geschichte und Sozialkunde

Geschichte des Kursortes, Geschichte der jeweiligen Sportarten

Geographie und Wirtschaftskunde

Kursort, Fahrtroute, wirtschaftl. Bedeutung des Sommersports

Mathematik

Kostenkalkulation

Geometrisches Zeichnen

Entwerfen bestimmter Sportgeräte (Stelzen, Bumerang, Gleichgewichtsgeräte,...)

Biologie und Umweltkunde

Erste Hilfe, Auswirkungen auf die Umwelt, Beanspruchte Muskulatur, Gesundheit

Physik/Chemie

Kräfte, Hebel, Verhältnisse rund um die Sportart (Auftrieb, Wasserwiderstand, Gangschaltung,...)

Musikerziehung

Gestaltung eines Liederabends, Lieder für Busfahrt

Bildnerische Erziehung/Schreiben

Collagen mit sportartspezifischen Themen, Gestaltung eines Einbandes für ein Kurstagebuch, "mobile" Zimmerlisten, Regeln der Sportart in Plakatform

Werkerziehung Materialpflege, Jonglierbälle, Stelzen, Bumerang, Frisbee

Hauswirtschaft

Kleidung und Ernährung im Sport

Informatik

Verwaltung des Kurses (Ausgaben-Einnahmen mittels Tabellenkalkulation)

2.3 Datenblatt und Einverständniserklärung

Datenblatt für die Wintersportwoche am Hochkar 2010



Zuname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Klasse: _____

Namen der Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: Privat: _____ Firma: _____

Allergien des Kindes (Tierhaare, Hausstaub, Medikamente,....) _____

Regelmäßige Tabletteneinnahme: ☐ nein
☐ ja - bitte genau Bezeichnung _____

Tetanusimpfung ☐ nein
☐ ja letztes Impfdatum: _____

Ist ihr Kind Vegetarier? ☐ nein
☐ ja

Gibt es andere Essenseinschränkungen: ☐ nein
☐ ja _____

Muss ihr Kind eine Diät halten? ☐ nein
☐ ja – bitte genau Beschreibung: _____

Gibt es sonstige körperliche Probleme? ☐ nein
(z.B. Schlafwandeln) ☐ ja: _____

Sind andere besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen ? (Bettzeug,.....)
☐ nein
☐ ja _____

Bitte beachten Sie, dass Hubschrauberberge/-transportkosten kaum oder sehr gering von Versicherungen abgedeckt werden – daher evtl. eine Zusatzversicherung abschließen!

Erklärung

Ich bin einverstanden, dass meine Tochter/ mein Sohn _____
Klasse _____ auf der Wintersportwoche am Hochkar in der Zeit vom 21.2.2010 bis 27.2.2010 alle
gängigen Beförderungsmittel (Sessel-, Schleplifte,...) benutzen darf.

Während der gesamten Dauer der Wintersportwoche (inkl. Hin – und Rückfahrt) besteht für
meine Tochter / meinen Sohn **unbedingtes Alkohol- und Rauchverbot**.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Tochter / mein Sohn bei groben Verstößen gegen die
Anordnungen der Lehrer bzw. gegen die geltende Hausordnung auf **meine Kosten** nach Hause
gebracht werden kann.

Datum: _____ Unterschrift der
Erziehungsberechtigten: _____

2.4 Informationsblatt



2. Infoblatt zur Wintersportwoche 2010 der 2. Klassen



Sehr geehrte Eltern, liebe SchülerInnen!

Wir möchten Sie/Euch mit dieser Information nun genauer über den Kursort, die An- und Abreise, das Sportangebot, die jeweils notwendige Sportausrüstung, die Kosten und die Zahlungsmodalitäten der Wintersportwoche 2010 informieren.

Quartieradresse: **HÖHENTRAININGSZENTRUM SCHULSCHIEHEIM HOCHKAR**
Lassing 49
3345 Göstling
www.htz-hochkar.at
Tel: 07484/7473 (bitte nur in sehr dringenden Fällen anrufen)

Abfahrt: !!! Sonntag, 21. Februar 2010, 13.00 Uhr – vor der Schule
(Die Busse stehen ab 12.30 Uhr bereit.)

Rückkehr: !!! Samstag, 27. Februar 2010, ca. 11.30 Uhr
Bitte die Bushaltestelle für zwei Busse unbedingt freihalten!

Beilagen:

In der ersten Beilage zu diesem Schreiben stellen wir Ihnen/Euch das Sportangebot und die damit verbundenen Kosten für die ganze Woche vor. Auf der zweiten Beilage, dem „Datenblatt“ sind bitte etwaige Allergien und sonstige wichtige Informationen für mich als Schikursleiterin anzugeben.

Beide Blätter sind ausgefüllt bis spätestens Montag, den 14. Dezember 2009 bei Fr. Mag. Zant abzugeben. Damit kann noch vor Weihnachten gesagt werden, welche Angebote aufgrund der entsprechenden Teilnehmerzahl tatsächlich zustande kommen. Bei überfüllten Angeboten werden zuerst abgegebene Zettel zuerst berücksichtigt. Spätere Ummeldungen sind nicht möglich!

Dritte Beilage: Ausrüstungsliste

WICHTIG - Es gilt Helmpflicht für alle!

Kosten und Zahlungsmodalitäten:

Der Preis der Wintersportwoche beinhaltet Hin- und Rückfahrt in modernen Bussen der Fa. Langthaler, sechs Tage Quartier mit Vollpension und die Liftkosten. Die Kosten für eine eventuelle Leihhausrüstung sind in der Beilage extra angeführt und werden kurz vor Kursbeginn eingesammelt/bzw. sind vor Ort zu bezahlen.

Bitte die verbleibende Zahlung von € 260 mit dem ausgegebenen Zahlschein bis spätestens 15. Jänner 2010 vornehmen. (Bei netbanking bitte angeben: WSW, Klasse und Name des Kindes)

Interessierte Eltern lade ich am Montag, 14.12.2009 um 18.30 Uhr zu einer kurzen Information über die WSW ein (max. 30 min. – in der Aula im 1. Stock).

Für weitere Informationen können Sie mich auch in meiner Sprechstunde (Do., 10.40 – 11.30 Uhr) oder per E-mail (romana_zant@gmx.at) erreichen.

Krems, 26. November 2009

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Romana Zant
Kursleiterin

2.5 Ausrüstungsliste

Ausrüstungsliste für die Sommersportwoche
vom 04.06.16 bis 10.06.17
in Drobollach / Faaker See

A) Sportausrüstung

2 Badehosen bzw. Badeanzüge, Badeschlapfen, evtl. Schwimmbrille, Ohrenstöpsel und Flossen
2 Badetücher und Handtücher
Turnschuhe, Turnkleidung, Trainingsanzug
Kajakfahrer und Surfer: alte Turnschuhe
Tänzer: Gymnastikbekleidung
Radfahrrhelm

B) Bekleidung

Socken zum Wechseln
Wäsche zum Wechseln
Unterwäsche
Pullover, Sweater
Freizeitkleidung, Trainingsanzug
Schlafanzug
Kopfbedeckung, evtl. Fön
Hausschuhe (keine Holzschlapfen)
Turnschuhe für die Halle und fürs Freie
Feste Schuhe (Wanderung)
Regenschutz!!

C) Sonstiges

2 Handtücher, Waschzeug (Seife, Zahnbürste, Becher, Zahncreme, Kamm)
Sonnenschutz, Lippenschutz, Hautcreme
E-Card, Schülerausweis
TT- und Badmintonausrüstung
Materialien zur Freizeitgestaltung (Spiele, Karten, Bücher, Fotoapparat, Radio,...)
Schreibzeug, Papier
Persönliche Medikamente?
Evtl. Serviceutensilien (Pickzeug, Wartung)
Taschengeld (max. xxx €), Name und Adresse ins Geldbörstel

Treffpunkt: 04.04.2017, 8.00 Uhr vor der Schule

Abfahrt: 8.30 Uhr

Rückkunft: 10.06.2017 ca. 16 Uhr

Quartier: Radhotel Faakersee
Seeblickstraße 90s
9580 Drobollach / Faaker See
Tel.: 04254 / 2189 (**nur in dringenden Fällen**)

2.6 Infos am 1. Kursabend

Diese Liste dient als Hilfe und beruht nicht auf Vollständigkeit

- Zimmerruhe, Nachtruhe (=Bettruhe)
- Fahrten mit dem Aufzug
- Mülltrennung nach Frühstück (immer jemand anderer)
- Zimmerradio
- Türen schließen!
- Essenszeiten: FR, 8⁰⁰ - Mi 12⁰⁰ - AB 18⁰⁰
- Getränkeautomat (keine leeren Flaschen aufs Zimmer)
- Hausschlappen (oben im Koffer)
- Trockenraum
- Tagesplan am Eingang zum Essenssaal
- Tischsprecher (Geschirr wegräumen + Essen warten)
- Zimmersprecher u. Plakat
- Handy-Probleme zuerst Lehrer informieren
- Handy und Spielcomputer am Zimmer
- Evtl. Zimmerschäden melden
- Geld: Aufbewahrung, Umgang
- Sonnencreme und Brillen
- Gruppeneinteilung
- Bettwäsche (beziehen)
- Haus verlassen - fragen
- Balkone, Fenster

2.7 Planungshilfen

Schule _____

Datum _____

An den
Bezirksschulrat
3430 TULLN

Betrifft
Meldung von SCHULVERANSTALTUNGEN

- ☐ Berufspraktische Tage
- ☐ Berufspraktische Woche
- ☐ Wintersportwoche
- ☐ Sommersportwoche
- ☐ Projektwoche / Projekttage
(Wien-Aktion, Musikwochen, Ökologiewochen, Kreativwochen u. ä.)

Schuljahr:

Beginn			
Ende			
Ort, Anschrift, Telefonnummer			
Teilnehmende Klassen (Gruppen) Teilnehmende Schüler pro Klasse (Gruppe) Gesamtzahl der Schüler pro Klasse (Gruppe) Klassenprozentsatz / Gruppenprozentsatz			
Leiter der Veranstaltung			
Begleitlehrer			
Schulfremde Begleitpersonen (Beschluss des Klassenforums vom)			

Schulleiter

Vereinbarung zwischen Schule und Beherbergungsbetrieb über die Abhaltung einer Schulveranstaltung (aus CD-ROM)

Beherbergungsbetrieb: _____
(Name und Adresse des Beherbergungsbetriebes)

Name und Adresse der Schule: _____

Schulkennzahl: _____

Leiter/in der Schulveranstaltung: _____

Voraussichtliche Teilnehmerzahlen:

	Schüler	Lehrer	Begleitpersonen	Gesamt
männlich				
weiblich				
Gesamt				

Eine endgültige Meldung erfolgt bis: _____

Art der Schulveranstaltung:

- ☐ Wintersportwoche
☐ Sommersportwoche
☐ Projektwoche
☐ Sonstige Veranstaltung: _____

Konkrete Zielsetzungen: _____

Dauer des Aufenthaltes: Von _____ bis _____

Gesamtpreis: _____ Anzahlung: _____ bis _____

Die Kosten für Nächtigung und Verpflegung werden von den Erziehungsberechtigten getragen.

Besondere Vereinbarungen: _____

(z.B. zu Freiplätzen, zur Unterschreitung der Gesamtteilnehmerzahl nach endgültiger Meldung)

Rücktritt:

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulveranstaltung verpflichtet sich, eine bereits angemeldete Schulveranstaltung nur dann abzusagen,

- wenn die in der gegenwärtigen Fassung der Schulveranstaltungsverordnung festgelegten und oben konkretisierten Ziele der Schulveranstaltung nicht oder nicht zumutbar erreicht werden können,
 - bei Eintritt von Ereignissen, bei deren Vorliegen die Schulveranstaltung nach der zitierten Schulveranstaltungsverordnung nicht durchgeführt werden darf,
 - wenn die Abhaltung der Schulveranstaltung aus Gründen, die die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht zu vertreten haben, unmöglich ist,
 - wenn allfällige besondere Vereinbarungen (zu Punkt a, b, c) nicht eingehalten werden können.
- Ersatzansprüche wegen Absage einer bereits angemeldeten Schulveranstaltung aus den oben angeführten Punkten a, b, c und d können nicht erhoben werden.

Besondere Vereinbarungen für den Rücktrittsfall: _____

(z.B. mögliches Ausweichgebiet, mögliche andere Inhalte, möglicher Ausweichtermin, Transferkosten, Fristen für Rücktritt):

Für die Schule (Dienstsiegel):

Für den Beherbergungsbetrieb:

Datum: _____ Datum: _____

Die Vereinbarung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen; ein Exemplar für die Schule eines für den Beherbergungsbetrieb.
Diese Vereinbarung ist erstellt in Anlehnung an eine Mustervereinbarung des BMUK, Abt. III/5.

Urkunden (Beispiele)



Urkunde

erreichte beim
Preisschnapsen

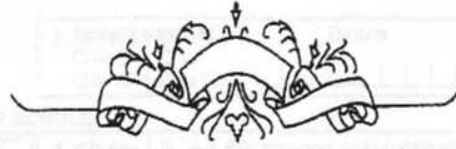


den

.Platz

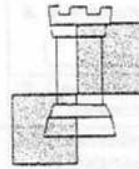
Datum

Schikursleiter



Urkunde

erreichte beim
Schachbewerb



den

.Platz

Datum

Schikursleiter



Urkunde

erreichte beim
Tischtennisturnier



den

.Platz

Datum

Schikursleiter



Urkunde

erreichte beim
Zeichenwettbewerb



den

.Platz

Datum

Schikursleiter



REISEQUIZ

Verbinde jene Ortsnamen miteinander, durch die die Reise führt!

ZWETTL

Oberhof

Syrnau

Moidrams

Merzenstein

Märzenstein

Mürzenbach

Allentsteig

Gr.Gerungs

Gmünd

Horruck

Hühott

Harruck

Wir kommen bald durch LANGSCHLAG. Ein Bahnübergang zwingt uns zum Halten. Welches Verkehrszeichen schreibt das vor?

Betrachte die Schienen ganz genau! Was



handelt es sich hier?

fällt Dir auf? Um welche besondere Bahn

KARLSTIFT ist ein bekannter Wintersportort im Waldviertel. Wie viele Kilometer sind die Orte WEITRA und GMÜND von hier noch entfernt? (Beobachte die Wegweiser!)

_____ (WEITRA)

_____ (GMÜND)

Wir fahren nun nach SANDL. Irgendwo auf freier Strecke ist die Grenze zwischen Niederösterreich und Oberösterreich. Wie ist dieser Grenzverlauf zwischen den Bundesländern gekennzeichnet?

Um welche Uhrzeit passierten wir diesen Grenzübergang? _____

In SANDL führt die Hauptschule Zwettl ihre Schitage durch. Außer Schifahren und Langlaufen kann man hier eine weitere sehr populäre Wintersportart durchführen. Dazu benötigt man eine besondere Vorrichtung, die Dir sicher bei der Fahrt durch den Ort auffallen wird. Schau genau! Wie heißt diese Sportart?

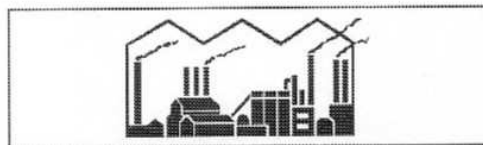
Zwischen SANDL und FREISTADT gibt es sehr wenige Ortschaften.
Schreib alle Ortsnamen auf!

FREISTADT ist die größte Stadt im Mühlviertel. Wie viele Ampelanlagen müssen wir überqueren, um durch die Stadt zu kommen?

Verbinde wieder jene Ortsnamen miteinander, durch die die Reise führt oder die Du an Wegweisern erkennst!

FREISTADT		
Galgenau	Galgenberg	Galgenfurt
Neumarkt	Neustadt	Neudorf
Matzelskirchen	Matzenau	Matzelsdorf
Gutschka	Götschka	Glukshausen
Unter Weiden	Ober Weitersdorf	Unter Weitersdorf
Gallenbach	Gallneukirchen	Gallneuhäusen

Bald befinden wir
direkt zu unserem
Vorerst
Landeshauptstadt



uns auf der Autobahn, die uns
Schikursort führen wird.
durchqueren wir die
von Oberösterreich: LINZ

Für die gesamte Durchfahrt durch LINZ gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h. Dass dies von den Autofahrern auch beachtet wird, dafür sorgen viele Radarüberwachungsanlagen, die neben der Fahrbahn aufgestellt sind. Es sind dies graue kastenförmige Gebilde, wo auf der Seite zur Fahrbahn gerichtet, eine runde Linse angebracht ist.

Wie viele Radarüberwachungsanlagen kannst Du zählen? _____

Unmittelbar nach LINZ mündet die Autobahn direkt in eine weitere Autobahn, der sogenannten Westautobahn.

Gleich bei der Einmündungsstelle befindet sich eine Autobahnraststation. Wie heißt sie?

Ihr habt nun eine Busreise von ca. 1,5 Stunden bis Salzburg vor Euch. Nach SALZBURG biegen wir zur sogenannten Tauernautobahn ab. Bevor wir nach EBEN kommen, müssen wir noch eine Anzahl von Tunneln durchfahren. Um wie viele Tunnel handelt es sich? _____

1.) Im Zentrum des mittelalterlichen Stadtkerns befindet sich der Stadtplatz mit dem **KRIEGERDENKMAL**. Wie lautet die Inschrift dieser Gedenkstätte ?

Ein "Holzschnitt" zeigt unter anderem eine liegende Figur mit einem _____ in den Händen.

2.) Über die Karl-Berg-Gasse gelangt man zur **STADTPFARRKIRCHE** die von einem Friedhof umgeben ist. In dieser Friedhofsanlage steht ein "Turm" mit einer schwer lesbaren Inschrift. Wie lautet die Jahreszahl am Ende der Gedenkschrift? _____

3.) Folgt man weiter der Karl-Berg-Gasse kommt man zur ehemaligen **KAPUZINERKIRCHE**. Eine Gedenktafel (über eine Stiege erreichbar) erklärt den Zweck dieses Gebäudes:

4.) Am **PREHAUSERPLATZ** befindet sich eine kleine Wetterstation. An der Spitze dieser Anlage sieht man einen Wetterhahn. In welche Richtung zeigt diese Figur ? _____

5.) Über die Schembergstraße gelangt man zur Paris Lodrongasse und findet dort die **SCHEIKSTIEGE**. Diese führt zu einem wunderschönen Wanderweg entlang der Stadtmauer mit gleichzeitigem herrlichen Ausblick auf die Salzburger Landschaft.

Diese Stiege hat zunächst Stufen aus Holz. Wie viele Holzstufen führen hinunter ? _____

6.) Der Wanderweg entlang der Stadtmauer führt zum **HEXENTURM**. An der Spitze des Turmdaches findet sich eine Figur, die auf den Namen des Gebäudes hinweist. Beschreibe diese Figur:

7.) Die Baderstiege führt uns wieder innerhalb der Stadtmauern. Die Hofhaimergasse und die anschließende Ernest-Thun-Gasse führen zu einem weiteren Durchgang in der Stadtmauer. Ein großes Reklameschild "DANCING" weist auf ein Tanzlokal hin. Welchen (Tier)namen hat dieses Lokal ? _____

Außerhalb des Durchganges erblickt man sofort einen weiteren Wehrturm der Altstadt, den **TEICHTURM**. Auch er hat an der Spitze des Daches eine Figur. Beschreibe das Aussehen:

8.) Folgt man den Wanderweg entlang der Stadtmauer kommt man wieder zu einem Durchgang, der **SPARKASSENPASSAGE**. Der "Eingang" in das Stadtinnere ist durch ein Symbol dieses Geldinstitutes gekennzeichnet. Unterhalb dieses Zeichens befindet sich ein Ziergitter mit einer Jahreszahl. Wie heißt sie ? _____

Die Sparkassenpassage führt rasch zum Stadtplatz.

Am Ende des kleinen Rundganges in der Innenstadt versucht noch folgende Fragestellungen zu lösen:

- Welches Geschäft hat in seiner Auslage das teuerste Angebot? (Gib den Geschäftsnamen, den Artikel und den Preis an!)
- Wo befindet sich das öffentliche WC. Zeichne diese wichtige Einrichtung im Stadtplan ein!
- Welches Geldinstitut besitzt einen BANKOMATEN ? _____

Wo befindet sich der nächste Arzt ? Zeichne die Lage seiner Ordination im Stadtplan ein!

Sommersportwoche Ossiacher See 2013

Abrechnung für Summenkontrolle

Kostenaufstellung:

Zug	€	938,50
Quartier	€	4.439,52
Sportkurs	€	2.898,00
Leihrad	€	288,00
Kegeln	€	105,00
Transfer Warmbad	€	221,20
Eintritt Warmbad	€	182,00
Vogelschau	€	148,50
Banane	€	112,00
Reifen	€	196,00
Unkostenbeitrag (Arbeitsmaterial, usw.)	€	359,28

Gesamtkosten € 9.888,00

Einzahlung € 11.160,00

Guthaben € 1.272,00

Ich bestätige den Erhalt von € 53,00.

.....
(Unterschrift der/des Schülerin/Schülers)

Ich bestätige den Erhalt von € 53,00.

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)



Unfallmeldung für Schüler

gemäß § 363 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

WICHTIG: Bei jeder körperlichen Schädigung besteht gesetzliche Meldepflicht innerhalb von fünf Tagen. Unfälle mit Zahnschäden oder Beschädigung von prothetischen Hilfsmitteln sind jedenfalls zu melden.

1. Unfallzeitpunkt
☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr ☐ Sa ☐ So
 Datum _____ Uhrzeit _____

DATEN DER SCHULE

2. Schule (Anschrift, PLZ/Ort) Schulkennzahl:	3. Klasse 5. Schultyp ☐ VS ☐ BMS ☐ Sonderschule ☐ HS ☐ BHS ☐ polytechn. Schule ☐ AHS ☐ BAKI ☐ andere: _____	4. Für Rückfragen (Ansprechpartner/Tel.-Nr.) 6. Privatschule: ☐ ja ☐ nein
---	--	--

DATEN DES/DER VERUNFALLTEN SCHÜLERS/SCHÜLERIN

7. FAMILIENNAME Vorname _____ Wohnanschrift _____	8. Vers.-Nr. _____ Geburtsdatum Tag _____ Monat _____ Jahr _____	9. Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich
10. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters 11. Staatsbürgerschaft ☐ Österreich ☐ andere: _____	12. In der gesetzl. Krankenversicherung mitversichert? ☐ ja ☐ nein ☐ konnte nicht erhoben werden	
13. (geplante) Anwesenheitszeit des/der Verletzten am Unfalltag Beginn: _____ Ende: _____	14. Dauer der Unterrichtsstunde, in der der Unfall passierte Beginn: _____ Ende: _____	

ANGABEN ZUM UNFALLGESCHEHEN UND ZU DEN UNFALLFOLGEN

15. Unterrichtsart (bitte auch Angabe: Welche?) ☐ Pflichtgegenstand ☐ Schulveranstaltung ☐ Freigegegenstand ☐ schulbezogene Veranstaltung ☐ unverbindliche Übung ☐ Nachmittagsbetreuung ☐ Pause ☐ Sonstige Welche: _____	16. Unfallstelle (bitte genau angeben, z.B. welcher Raum, wenn nicht ident mit der o. a. Anschrift, auch die Adresse) 17. Sportunfall ☐ ja ☐ nein
18. Unfallhergang (bitte unbedingt Tätigkeit, verletzungsbewirkenden Gegenstand/Arbeitsstoff und Unfallursache angeben) Bericht über das Unfallgeschehen durch ☐ Verletzte/n selbst ☐ Mitschüler ☐ Lehrer ☐ andere Person	
19. Bei Wegunfällen ☐ zur Schule ☐ von der Schule ☐ sonstiger Weg Ausgangsort: _____ Zielort: _____ Zweck des Weges: _____	20. Bitte um Angabe bei Verkehrsunfällen: Wie bzw. womit war der/die Verletzte unterwegs? ☐ Fußgänger ☐ Fahrrad ☐ PKW-Insasse ☐ Skateboard ☐ öffentl. Verkehrsmittel ☐ Inline-Skater ☐ Moped/Motorrad ☐ anderes
21. Rettungseinsatz? ☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt	22. Unfall mit tödlichem Ausgang? ☐ ja ☐ nein
23. Erhebung durch Polizei/Gendarmerie? ☐ ja, Dienststelle: _____ ☐ nein ☐ nicht bekannt	
24. Verletzter Körperteil (Körperseite?) 25. Verletzungsart 26. Behandlung im Krankenhaus Wann und welches? ☐ ja ☐ nein ☐ ambulant ☐ stationär	27. Arztbehandlung (außerhalb eines Krankenhauses) ☐ ja (Name, Anschrift u. Datum angeben) ☐ nein
28. Ort, Datum der Ausfertigung Dienstsiegel und Unterschrift des Schulleiters _____	U.-Nr. _____ ZVA-003SCH-0803e SCH DVR: 0024163

Unterstützen Sie uns bei der Unfallverhütung, um möglichst Unfälle zu vermeiden.
 Zur Vorbeugung von Unfällen bietet Ihnen das Expertenteam der AUVA gerne Rat und Hilfe an.
 Wenden Sie sich bitte mit Ihren Fragen und Wünschen an die für Ihren Bereich zuständige Landesstelle!

Mikl-Leitner: „100 Euro pro Kind Förderung für Sportwochen und Schikurse“

Die neue Familienförderung ist gesund, sozial und gerecht

Auf Initiative von Familienlandesrätin Mag. Johanna Mikl-Leitner wird es ab sofort eine Förderung für Schulschikurse und Sportwochen geben. So bekommen Familien, die nicht mehr als 2100 Euro netto verdienen (Alleinerzieher 1680 Euro netto), wenn zwei Kinder aus einer Volks- oder Hauptschule innerhalb eines Jahres auf Sportwoche oder Schikurs sind, pro Kind 100 Euro. Bei 3-tägigen Veranstaltungen in Volksschulen gibt es 50 Euro. Mit dieser Förderung gelingt es uns 3 Aspekte zu berücksichtigen, nämlich den sozialen, den gerechten und den gesunden.

Sozial, weil diese Förderung, so wie alle anderen niederösterreichischen Familienförderungen nach sozialen Gesichtspunkten vergeben wird. Jene Familien, die diese Förderung wirklich brauchen, weil sie zu einem nicht so begüterten sind wie andere und, weil sie zum anderen eine finanzielle Doppelbelastung tragen müssen.

Gerecht ist diese Förderung, weil bisher Schüler aus der Unterstufe im Gymnasium eine Förderung für Schikurse und Sportwochen bekommen haben und Volks- bzw. Hauptschüler nicht.

Gesund, weil wir wissen, dass bereits 20% der Kinder an Übergewicht leiden und



das wiederum darauf zurückzuführen ist, weil sie zu wenig Bewegung machen, erklärt Mikl-Leitner. „Wir rechnen damit, dass von dieser

neuen Förderung rund 3000 Kinder profitieren können und ohne finanzielle Sorgen auf Schikurs oder Sportwoche fahren können“.

Quelle: NÖ Familienland (Hrsg.). meine family. Heft 1/06, S.3.

Infos unter www.familienpass.at

2.8 Schülerzahlen – Lehrerzahlen

Schülerzahlen			Lehrerzahlen	
Anzahl der teilnehmenden Schüler/innen bei einer Schulveranstaltung mit			Mögliche Gesamtzahl der Begleitpersonen (inklusive Leiter)	Gesamtzahl der Begleitpersonen auf Sportwochen mit Ski od. Snowboard (inklusive Leiter)
sprachlichen Schwerpunkten	projektbezogenen Inhalten	bewegungserziehlchen Inhalten		
bis 22	bis 16	bis 11	1	1
23 - 26	17 - 21	12	1 - 2	1 - 2
		13 - 15	1 - 2	2
27 - 45	22 - 33	16 - 23	2	2
46 - 53	34 - 43	24	2 - 3	2 - 3
		25 - 31	2 - 3	3
54 - 68	44 - 50	32 - 35	3	3
69 - 80	51 - 65	36	3 - 4	3 - 4
		37 - 47	3 - 4	4
81 - 91	66 - 67		4	4
92 - 107	68 - 84	48	4 - 5	4 - 5
		49 - 59	4 - 5	5
	85 - 87	60	4 - 6	5 - 6
		61 - 63	4 - 6	6
108 - 114			5	
115 - 134	88 - 101	64 - 71	5 - 6	6
	102 - 109	72	5 - 7	6 - 7
		73 - 79	5 - 7	7
135 - 137			6	
138 - 160	110 - 118	80 - 83	6 - 7	7
161	119 - 131	84	6 - 8	7 - 8
		85 - 93	6 - 8	8
		94 - 95	6 - 9	8 - 9
162 - 183	132 - 135		7 - 8	
184 - 188	136 - 152	96	7 - 9	8 - 9
		97 - 105	7 - 9	9

Quelle: Verband der Leibeserz. Österreichs

<http://www.vdloe.at/wien/fua/frage3.html>

(25.05.2012)

2.9 Handy im Notfall

Mobiltelefone haben sich in den vergangenen Jahren oft als „Retter“ in Notfallsituationen bewährt – gerade dann, wenn es um Minuten oder gar Sekunden geht.

DI Dr. Anton Bergauer

Lehrer an der HTBL Hollabrunn, Abteilung Technische Informatik



Die wichtigsten Nummern:

140 Bergrettung – wenn das Netz des eigenen Mobilfunkbetreibers (z.B. A1) vorhanden ist

112 Internationaler Notruf – wenn das eigene Netz fehlt, wird diese Nummer gewählt, um Hilfe anzufordern.

Beim Informieren der Einsatzkräfte ist wichtig (6 x W):

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Verletzte gibt es?

Wer meldet den Unfall?

Wann ist es passiert?

Wetter am Unfallort?

Die Benützung des Handys im Notfall

Durch den sofortigen Notruf und die beschleunigte Einleitung von Rettungsmaßnahmen, unter anderem im Straßenverkehr oder im Gebirge, können Menschenleben gerettet und die Folgen von Unfällen, Katastrophen oder akuten gesundheitlichen Problemen verringert werden.

Nahezu 95 Prozent aller Notrufe bei Verkehrs- und Bergunfällen erfolgen mittlerweile über das Handy. Dadurch hat sich die durchschnittliche Rettungszeit bei einem Notfall drastisch verkürzt.

Trotzdem gibt es einige wichtige Dinge, die man beachten sollte bzw. die nicht allgemein bekannt sind.

Der Notruf 112 über das Handy ist auch ohne das Netz des eigenen Mobilfunkbetreibers möglich!

Dazu der Inhalt einer Mitteilung, die ich vor kurzem erhalten habe:

Da sich wieder einmal eine Bergtragödie ereignet hat, bei der das Handy im Auto gelassen wurde, wollen wir hier kurz einen doch ganz wichtigen Hinweis bringen. Mitgeteilt hat uns dies Siegfried Berger aus Mittersill, er ist staatl. gepr. Berg- und Skiführer, Leiter der Alpinen Einsatzgruppe der Gendarmerie. „Bei Einsätzen im alpinen Gelände ist uns schon öfters aufgefallen, dass der Umgang mit dem Handy als Maßnahme zur Verständigung der Rettungskräfte nicht im vollen Umfang genutzt wird, weil es nicht bekannt ist, dass die Notrufnummer 112 nur dann den Zugang in alle Netze ermöglicht, wenn der Pin-Code NICHT eingegeben wird.“

Also: Bei Handys, die die Eingabe eines PIN erfordern, anstelle des PIN die Nr. 112 eingeben und den Ruf absetzen. Sollte man dies nicht beachten, kommt man nur in das Netz des jeweiligen Betreibers (z.B. A1), was zur Folge haben kann, dass der Ruf abgelehnt wird, obwohl ein anderer Netzbetreiber (z.B. ONE) einen tadellosen Empfang ermöglichen würde.

Gemeint ist der internationale Notruf 112, der den Zugang in jedes Netz ermöglicht. Das heißt, dass man, obwohl man ein A1 Handy verwendet, auch das

Netz von ONE, T-Mobile usw. nutzen kann. Sollte also der eigene Netzbetreiber keinen Empfang bieten, so wäre es ja möglich, dass z.B. T-Mobile einen Umsetzer in der Nähe hat und einen tadellosen Empfang ermöglicht.

Das funktioniert übrigens auch ohne SIM-Karte im Handy und auch, wenn kein Guthaben mehr auf einem Wertkarten-Handy vorhanden ist. Dein Ruf landet dann bei einer Notrufzentrale. Mit der Nummer 140 hat man diesbezüglich aber keinen Erfolg, es muss schon die **112** sein, die man wählt.

Ein Dieb, der das Handy stiehlt und auf der Notrufnummer Dauergespräche führt, schädigt allerdings nicht den Besitzer, denn der Notruf ist kostenfrei. Wird bei Handys, welche die Eingabe eines PIN fordern, der Notruf (112) nach dessen Eingabe gewählt, landet man eben wieder nur in dem Netz jenes Betreibers, dessen SIM-Karte man verwendet.

Deshalb ist es erforderlich, das Handy auszuschalten und anstelle des PIN die 112 einzugeben.

Ein Handy sollte man immer mitnehmen, auch wenn man keinen Empfang zu haben glaubt.

Es empfiehlt sich, in der Betriebsanleitung seines Handys nachzuschauen, wie man die Notrufnummer in alle zur Verfügung stehenden Netze absendet – bei den meisten Handymodellen ist das Absenden eines Notrufes bei eingesteckter SIM-Karte möglich. Eine weitere Möglichkeit bei nicht vorhandenem eigenem Netz ist es z.B., die SIM-Karte einfach zu entfernen und das Handy ohne diese einzuschalten – es ist dann nur der Notruf (also die Nummer 112) möglich.

Ganz wesentlich ist es auch, das Gespräch mit den Einsatzkräften erst zu beenden, wenn man dazu aufgefordert wird!

Noch ein kleiner, aber vielleicht wichtiger Hinweis:

Basisstationen senden und empfangen vertikal polarisiert. Man muss das Telefon also möglichst aufrecht halten, damit die Antenne nach oben zeigt – so sollte der Empfang am besten sein!

3 WICHTIGE GESETZESTEXTE

Gesamte Rechtsvorschrift für Schulveranstaltungenverordnung 1995, Fassung vom 20.05.2016

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über Schulveranstaltungen
(Schulveranstaltungenverordnung 1995 - SchVV)
StF: BGBl. Nr. 498/1995

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1995, wird verordnet:

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Aufgabe von Schulveranstaltungen

§ 1. (1) Schulveranstaltungen sind schulautonom vorzubereiten und durchzuführen. Sie dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes. Diese hat zu erfolgen durch:

1. unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben (zB Betriebserkundungen oder andere Begegnungen mit der Arbeitswelt, Wettbewerbe, Besuch von Museen, Besuch von politischen Einrichtungen, Besuch von Ausstellungen, Besuch von Bühnenaufführungen, Veranstaltungen zur Vermittlung einer praxisnahen Berufsorientierung, Kontakte mit ausländischen Partnern),
2. die Förderung der musischen Anlagen der Schüler (insbesondere musikalische Veranstaltungen) und
3. die körperliche Ertüchtigung der Schüler (die Förderung der Bewegungsfähigkeit und Bewegungsbereitschaft sowie die Verbesserung der motorischen Leistungsfähigkeit der Schüler zB durch Wanderungen, Sportwochen, Bewegungsangebote im Zusammenhang mit anderen Formen von Schulveranstaltungen).

Im Rahmen der Z 1 bis 3 sind gemeinschaftserzieherische Aufgaben wahrzunehmen. Weiters kann eine praktische Auseinandersetzung mit Bildungsgütern, die im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichtes nicht oder nur unvollkommen nähergebracht werden können, sowie eine Vertiefung bestimmter Lehrplaninhalte erfolgen (zB Besuch von Schulungszentren, Sprachlabors, Bibliotheken). An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik sind darüber hinaus didaktisch-methodische Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Als Schulveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Lehrausgänge,
2. Exkursionen,
3. Wandertage, Sporttage,
4. Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen,
5. Sportwochen (zB Wintersportwochen, Sommersportwochen),
6. Projektwochen (zB Wien-Aktion, Musikwochen, Ökologiewochen, Intensivsprachwochen, Kreativwochen, Schüleraustausch, Fremdsprachenwochen, Abschlußlehrfahrten).

Planung von Schulveranstaltungen

§ 2. (1) Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1, auf die Sicherheit und die körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler sowie auf die Zahl der für die Durchführung der Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrer und sonstigen Begleitpersonen sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

(2) Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn

1. sie nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen,
2. sie die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigen,
3. für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schüler kein Unterricht angeboten werden kann,

4. die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen,
5. der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gegeben erscheint, insbesondere bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der Schüler, oder
6. eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist.

(3) Der Schulleiter hat einen fachlich geeigneten Lehrer der betreffenden Schule mit der Leitung der Schulveranstaltung zu beauftragen. Dem Leiter einer Schulveranstaltung obliegen insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltung, ihre Koordination im Rahmen der Schule und die Kontakte mit außerschulischen Stellen.

(4) Der Schulleiter hat weiters neben dem Leiter der Veranstaltung (Abs. 3) in Absprache mit diesem anstaltseigene geeignete Lehrer oder andere geeignete Personen als Begleitpersonen in folgender Anzahl festzulegen:

1. bei Schulveranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag bis zur 4. Schulstufe eine Begleitperson bei mehr als 15 teilnehmenden Schülern und
2. bei Schulveranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag ab der 5. Schulstufe und bei mehrtägigen Schulveranstaltungen
 - a) mit überwiegend leibeseerziehlischen Inhalten je eine Begleitperson ab 12 bis 16 teilnehmenden Schülern und für je weitere 12 bis 16 teilnehmende Schüler,
 - b) mit überwiegend projektbezogenen Inhalten je eine Begleitperson ab 17 bis 22 teilnehmenden Schülern und für je weitere 17 bis 22 teilnehmende Schüler und
 - c) mit überwiegend sprachlichen Schwerpunkten je eine Begleitperson ab 23 bis 27 teilnehmenden Schülern und für je weitere 23 bis 27 teilnehmende Schüler.

Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann der Schulleiter, bei mehrtägigen Veranstaltungen das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 63a und § 64 des Schulunterrichtsgesetzes) abweichende Festlegungen treffen.

(5) Die Festlegung der Zahl der Begleitpersonen gemäß Abs. 4 Z 2 lit. a bis c sowie eine von Abs. 4 Z 1 und 2 abweichende Festlegung der Zahl der Begleitpersonen gemäß Abs. 4 letzter Satz hat vorwiegend im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler sowie auf den pädagogischen Ertrag der Veranstaltung zu erfolgen, wobei auf

1. die Schulstufe und die Schulart,
2. die Zusammensetzung der Klasse (zB Integrationsklasse) und die Reife der Schüler sowie
3. die Art und den Inhalt der Veranstaltung

Bedacht zu nehmen ist. Weiters sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu beachten.

(6) Die Leistung Erster Hilfe muß gewährleistet sein.

Kostenbeiträge

§ 3. (1) Kostenbeiträge dürfen nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden.

(2) Die durch eine Schulveranstaltung den Erziehungsberechtigten voraussichtlich erwachsenden Kosten sind diesen unter Bedachtnahme auf gewährte oder mögliche Unterstützungsbeiträge rechtzeitig bekanntzugeben. Über die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für mehrtägige Veranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß.

(3) Vereinbarungen zB mit Beherbergungsbetrieben oder Transportunternehmen sollen die Bezeichnung der Schulveranstaltung und ihre konkrete Zielsetzung sowie Regelungen für den Rücktrittsfall enthalten.

Arten der Schulveranstaltungen

§ 4. Schulveranstaltungen sind:

1. Veranstaltungen bis zu einem Tag und
2. mehrtägige Veranstaltungen.

2. Abschnitt

Veranstaltungen bis zu einem Tag

Dauer und Ausmaß

§ 5. (1) Veranstaltungen bis zu einem Tag dauern jeweils entweder bis zu fünf Stunden oder höchstens einen Tag. Sie dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß (bis zu 5 Stunden)	Ausmaß (mehr als 5 Stunden)
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	in dem unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des Lehrplanes erforderlichen Ausmaß	-
3. und 4. Schulstufe	je Schulstufe 13	-
5. bis 8. Schulstufe	je Schulstufe 9	je Schulstufe 2
Polytechnischer Lehrgang	10	4
Berufsschule	je Schulstufe 6	je Schulstufe 2
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang und Berufsschule)	je Schulstufe 9	je Schulstufe 4

(2) Abweichend von Abs. 1 darf in der 3. und in der 4. Schulstufe sowie in der Berufsschule jeweils höchstens eine bis zu fünf Stunden dauernde Veranstaltung länger als fünf Stunden dauern, wenn aus regionalen Gründen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Veranstaltung sowie in bezug auf den Lehrplan mit der Dauer von fünf Stunden das Auslangen nicht gefunden werden kann.

(3) Wenn mit dem gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, können solche Veranstaltungen im Rahmen des gemäß § 8 für mehrtägige Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden und noch nicht konsumierten Ausmaßes durchgeführt werden.

Entscheidung über die Durchführung

§ 6. Ziel, Inhalt und Dauer von Veranstaltungen bis zu einem Tag sind vom Schulleiter oder den von ihm bestimmten Lehrern festzulegen. Auf das Recht des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 63a Abs. 2 Z 2 lit. c und § 64 Abs. 2 Z 2 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes) sowie der Schüler (§§ 57a und 58 des Schulunterrichtsgesetzes) ist Bedacht zu nehmen.

Richtlinien für die Durchführung

§ 7. (1) Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren Umstände zu informieren (zB konkrete Dauer, allfälliger Treffpunkt außerhalb der Schule, Fahrpläne, Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung, finanzielles Erfordernis).

(2) Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten. Ein sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler ist anzustreben.

(3) Die Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften wie zB Schulunterrichtsrecht, Jugendschutz, Straßenverkehrsordnung, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hinzuweisen. Auf die Einhaltung dieser relevanten Rechtsvorschriften ist zu achten.

3. Abschnitt

Mehrtägige Veranstaltungen

Ausmaß

§ 8. (1) Mehrtägige Veranstaltungen dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß in Kalendertagen
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	-
3. und 4. Schulstufe	insgesamt 7
5. bis 8. Schulstufe	insgesamt 28 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung insgesamt 35, davon mindestens 7 Tage mit Schwerpunktbezug)
Polytechnischer Lehrgang	12
Berufsschule	insgesamt 3
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang und Berufsschule)	je Schulstufe 6 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung zusätzlich 6 mit Schwerpunktbezug), wobei eine Zusammenfassung unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig ist

Von den mehrtägigen Schulveranstaltungen ist im Zeitraum der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Zeitraum ab der 9. Schulstufe jeweils mindestens eine Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen.

(2) Sofern für die Durchführung von Auslandsveranstaltungen mit dem auf Grund des Abs. 1 zur Verfügung stehendem Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, kann die Schulbehörde erster Instanz im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang) insgesamt bis zu 15 Kalendertage zusätzlich bewilligen.

Entscheidung über die Durchführung

§ 9. (1) Über Ziel, Inhalt, Dauer und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen von mehrtägigen Veranstaltungen gemäß § 4 Z 2 entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß gemäß § 63a und § 64 des Schulunterrichtsgesetzes.

(2) Die Einbeziehung einer Klasse in eine mehrtägige Veranstaltung setzt die Teilnahme von zumindest 70% der Schüler der Klasse voraus. Sofern sich die Schulveranstaltung hauptsächlich auf Unterrichtsgegenstände bezieht, die in Schülergruppen unterrichtet werden, setzt die Einbeziehung einer Schülergruppe in eine mehrtägige Veranstaltung die Teilnahme von zumindest 70% der Schüler dieser Gruppe voraus. Mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz kann die Prozentzahl unterschritten werden, sofern wegen der gerechtfertigten Nichtteilnahme von Schülern die Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist und kein Mehraufwand verursacht wird.

Richtlinien für die Durchführung

§ 10. (1) Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren Umstände zu informieren (zB konkrete Dauer, Adresse der Unterkunft, Fahrpläne, Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung, finanzielles Erfordernis). Die Schüler sind weiters mit den Informationen über das Reiseziel vertraut zu machen.

(2) Bei der Auswahl der Unterkünfte sind das Vorhandensein geeigneter Aufenthaltsräume sowie ausreichender sanitärer Anlagen zu beachten. Die gleichzeitige Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in einer Unterkunft ist nur dann zulässig, wenn für die Nächtigung eine räumliche Trennung (einschließlich der sanitären Anlagen) nach Geschlechtern gewährleistet ist. Bei Gemeinschaftsunterkünften ist eine gesonderte Unterbringung ohne Möglichkeit der Aufsichtsführung durch Lehrer oder Begleitpersonen nicht zulässig.

(3) Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten. Ein sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler ist anzustreben. Auf spezielle Gewohnheiten, Gebräuche und Gefahren, die mit dem Besuch eines auswärtigen Reisezieles verbunden sind, ist hinzuweisen.

(4) Die Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften wie zB Schulunterrichtsrecht, Jugendschutz, Straßenverkehrsordnung, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hinzuweisen. Auf die Einhaltung dieser relevanten Rechtsvorschriften ist zu achten.

(5) Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind, oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 11. Bereits für das Schuljahr 1995/96 festgelegte Schulveranstaltungen dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn diese die in den §§ 5 und 8 vorgesehenen Ausmaße überschreiten und die finanzielle Bedeckung gegeben ist.

Inkrafttreten

§ 12. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

Außerkrafttreten

§ 13. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung BGBl. Nr. 397/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 137/1991, sowie die Anlagen zu dieser Verordnung außer Kraft.

3.1 Erläuternde Bemerkungen zur Schulveranstaltungenverordnung 1995

A l l g e m e i n e r T e i l :

Die neue Schulveranstaltungenverordnung trägt insbesondere den Bestrebungen nach Deregulierung eines Rechtsbereiches mit einer überaus hohen Reglementierungsdichte sowie weiters den Bestrebungen nach schrittweisem Ausbau der schulautonomen Entscheidungskompetenzen Rechnung. Die derzeit geltende Verordnung samt ihren Anlagen soll durch ein pädagogisches und organisatorisches Rahmenkonzept ersetzt werden, das größtmögliche Flexibilität bei der schulautonomen Planung der einzelnen konkreten Veranstaltungen ermöglicht; im Mittelpunkt stehen die Sicherheit der Schüler und pädagogische Überlegungen. Weiters sollen Einsparungen durch geringfügige Kürzungen der zur Verfügung stehenden Tage erzielt werden, wodurch wiederum der Ertrag der eigentlichen Unterrichtsarbeit in der Schule erhöht werden soll.

Weiters war darauf Bedacht zu nehmen, daß Schulen künftig in erhöhtem Ausmaß an EU-Projekten teilnehmen werden, sodaß eine offene Formulierung und eine Übertragung der Entscheidungsbefugnisse an die Schule schon aus diesem Grund erforderlich sind. Aber auch darüber hinaus war im Bereich der Auslandsveranstaltungen eine Öffnung notwendig, da sich für viele Schulen der Schüleraustausch (als einzige Form der Kooperation mit einer Partnerschule im fremdsprachigen Ausland) insbesondere auf Grund unterschiedlicher Schulsysteme als nicht durchführbar erwies und ein "einseitiger Schüleraustausch" schon begrifflich ausgeschlossen ist. Es ist daher, insbesondere im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kürzung der Gesamtausmaße der Veranstaltungen, von besonderer Bedeutung, daß diese Kürzungen durch optimale, am Schulstandort nach den konkreten (insb. auch regionalen, schüler- und schulartorientierten) Bedürfnissen erstellte Inhalte und Zielsetzungen ausgeglichen werden. Hierbei können in Zukunft leichter als bisher mehrere Zielsetzungen in einer Veranstaltung verknüpft werden, wodurch eine bessere pädagogische Effizienz erreicht werden kann. Mit dem Gedanken der Deregulierung auf Bundesebene (Dezentralisierung) und der Autonomisierung stünden erlaßmäßige Regelungen durch die Zentralbehörde oder die nachgeordneten Schulbehörden zu den einzelnen Arten von Veranstaltungen (entsprechend etwa den dzt. Anlagen zur Verordnung) in diametralem Gegensatz; es werden daher in der Folge keine verbindlichen Reglementierungen (Erlässe des Bundesministeriums bzw. der Schulbehörden des Bundes) erfolgen. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist beabsichtigt, eine unverbindliche "Handreiche" für die Schulpartnerschaft betreffend die Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen herauszugeben. Mit der Übertragung der Entscheidungsbefugnisse bei mehrtägigen Veranstaltungen an die Schulpartnerschaft soll auch auf die finanzielle Situation in den Familien verstärkt Bedacht genommen werden. Allfäll-

lige Kostenauswirkungen für den Bund können eine Folgewirkung sein.

Weiters erscheint es im Hinblick auf eine möglichst unbürokratische Organisation von Veranstaltungen nicht erforderlich, die Übermittlung von Organisationsplänen an die Schulaufsichtsorgane zwingend vorzuschreiben. Es soll der Grundsatz gelten, daß sowohl die Organisation als auch die an die Durchführung anschließende Evaluation von Veranstaltungen im eigenverantwortlichen Bereich der Schule durchgeführt werden können. Für den Fall, daß die Übermittlung der Organisationspläne an die Schulaufsicht als erforderlich erachtet wird, hätte eine entsprechende Weisung (generell oder im Einzelfall) der Schulbehörde zu ergehen.

B e s o n d e r e r Zu § 1:
T e i l :

§ 1 enthält die programmatische Aussage, daß Schulveranstaltungen schulautonom vorzubereiten und durchzuführen sind. Weiters nennt § 1 die Zielsetzung von Schulveranstaltungen jeglicher Art, wobei diese Bestimmung an der schulunterrichtsgesetzlichen Zielsetzung (vgl. § 13 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes) ausgerichtet ist. Wesentlich erscheint, daß die Zielsetzungen von Schulveranstaltungen generell durch den vorliegenden Entwurf gegenüber der derzeit in Geltung stehenden Verordnung nicht geändert werden sollen und können. Zweck dieser neuen Verordnung ist es vielmehr, daß die Zielsetzungen an der Schule nach den konkreten Erfordernissen, Möglichkeiten und Bedürfnissen definiert und festgelegt werden können.

Die Z 1 bis 3 des Abs. 1 sind am Gesetz orientiert. Es ergibt sich sohin aus der Gestaltung des Unterrichtes durch die Lehrer oder aus den Lehrplänen, welche der in Z 1 bis 3 erschöpfend aufgezählten Zielsetzungen von Schulveranstaltungen durch eine konkrete Veranstaltung verwirklicht wird. Die Anführung möglicher Inhalte von Veranstaltungen (in den Klammerausdrücken der Z 1 bis 3) erfolgt demonstrativ und ist daher unter Beachtung der grundsätzlichen Zielsetzungen von Schulveranstaltungen beliebig erweiterbar. Insbesondere soll eine Festigung der im Unterricht vermittelten Lehrplaninhalte durch Anwendung bzw. Erfahrung in der Praxis gewährleistet werden sowie eine Auseinandersetzung mit dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben erfolgen. Weitere schwerpunktmäßige Zielsetzungen sind die Förderung der musischen Anlagen der Schüler, die körperliche Ertüchtigung der Schüler sowie die Vermittlung einer praxisnahen Berufsorientierung. An den Bildungsanstalten sind überdies didaktisch-methodische Kenntnisse zu vermitteln.

Abs. 2 enthält eine demonstrative Auflistung verschiedener (denkbarer) Typen von Veranstaltungen, die unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung von Schulveranstaltungen erweiterbar ist. Durch Abs. 2 soll die Vollziehung der Verordnung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (BGBl. Nr. 622/1991) ermöglicht werden, wo die hier genannten Schulveranstaltungen und deren Dauer Kriterien für die Festsetzung der Reisegebühren

darstellen. Nicht in der demonstrativen Auflistung des Abs. 2 genannte Veranstaltungen bzw. kombinierte Veranstaltungen sind hinsichtlich der Pauschgebühren je nach Inhalt und Dauer der Veranstaltung (nach dem Überwiegensprinzip) einer der Z 1 bis 8 der genannten Verordnung zuzuordnen.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß keine der in Abs. 2 genannten Schulveranstaltungen verpflichtend durchzuführen ist (vgl. jedoch die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 betreffend die bewegungsorientierte Durchführung einer Veranstaltung).

Zu § 2:

Unter Planung ist hier die Planung einer konkreten Veranstaltung zu verstehen, sodaß zumindest bei der erstmaligen Planung einer "schulautonomen" Veranstaltung auch die generelle Festlegung von pädagogischen Inhalten und Zielen, von Durchführungsbestimmungen, etc. zu erfolgen hat (ähnlich den Anlagen der bisherigen Verordnung). In weiterer Folge wird in der Schule auf bewährte Planungen von Veranstaltungen (zB Wandertag, Skikurs, Fremdsprachenwoche) zurückgegriffen werden können. Die Planung von Schulveranstaltungen wird zumeist auf informeller Ebene beginnen. Die Planung von Veranstaltungen bis zu einem Tag wird zweckmäßigerweise durch den Lehrer erfolgen, der mit der Leitung der Veranstaltung betraut wird. Bei mehrtägigen Veranstaltungen können ebenso einzelne Lehrer, aber auch zB ein Unterausschuß des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums (sofern es sich nicht um die konkrete Vorbereitung einer bestimmten Veranstaltung handelt - vgl. § 2 Abs. 3 zweiter Satz) mit der Planung betraut werden.

Die Planung von Veranstaltungen hat sich an der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 zu orientieren; weiters ist bereits zu diesem Zeitpunkt insbesondere auf die Sicherheit der Schüler, auf die körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler, auf die zur Verfügung stehenden Lehrer und sonstigen Begleitpersonen (zahlenmäßig und von deren Qualifikation her) sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen.

Abs. 2 entspricht inhaltlich der derzeit geltenden Rechtslage, wobei die Auflistung eine alternative ist. Es genügt demnach das Vorliegen eines der in den Z 1 bis 6 genannten Umstandes, um die Folgen (Verbot des Durchführens der Veranstaltung) herbeizuführen.

Entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage liegt es im Verantwortungsbereich des Schulleiters, einen geeigneten Lehrer der betreffenden Schule mit der Leitung einer Veranstaltung zu beauftragen. Die Eignung des Leiters der Veranstaltung wird sich an dessen fachlicher Eignung, am Inhalt der Veranstaltung sowie an den sonstigen Begleitumständen wie zB Auslandserfahrung, Durchsetzungsvermögen gegenüber den Schülern, etc. zu orientieren haben (es werden somit etwa für Sportveranstaltungen ein Leibeserzieher, für fremdsprachige Veranstaltungen ein Sprachlehrer, etc. mit der Leitung der Veranstaltungen zu betrauen sein).

Anläßlich der Festlegung der Leiter von Veranstaltungen und der Begleitlehrer durch den Schulleiter hat eine Befassung des Dienststellenausschusses an der Schule (im Sinne der Entscheidung der Personalvertretungs-Aufsichtskommission vom 17. Februar 1987 A 33-PVAK/86) zu erfolgen. Analoges gilt für Pflichtschulen.

Abs. 4 enthält die Verpflichtung des Schulleiters, Begleitpersonen zu bestimmen, wobei - im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung - mit dem Leiter der Veranstaltung Absprache zu halten ist (siehe auch obigen Absatz betreffend die Befassung des Dienststellenausschusses).

Die Festlegung der Anzahl der Begleitpersonen hat grundsätzlich gemäß den Z 1 und 2 des Abs. 4 zu erfolgen: gemäß Z 1 sind bei bis zu eintägigen Veranstaltungen bis zur 4. Schulstufe ab 15 teilnehmenden Schülern eine Begleitperson festzusetzen. In allen übrigen Fällen (Z 2) hat die Festlegung der Zahl der Begleitpersonen grundsätzlich innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten zu erfolgen.

Nachdem eine konkrete Vorgabe der Begleitpersonenanzahl (Lehrer oder andere geeignete Person) insofern nicht möglich ist, als diese nicht zuletzt von den Inhalten der Veranstaltung abhängt, die erst autonom festgelegt werden, ermöglicht der letzte Absatz des Abs. 4 eine von Z 1 (1. bis 4. Schulstufe) oder Z 2 (Bandbreiten) abweichende Festlegung von Begleitpersonenzahlen. Eine derartige Festlegung durch die Schulpartnerschaft muß sowohl rechtlich als auch organisatorisch vom Schulleiter vertreten werden können (vgl. § 63a Abs. 17 und § 64 Abs. 16 des Schulunterrichtsgesetzes).

Abs. 5 stellt klar, daß jede Festlegung von Begleitpersonenzahlen (sowohl gemäß Abs. 4 Z 1 und 2, als auch gemäß Abs. 4 letzter Absatz) vorwiegend im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler sowie auf den pädagogischen Ertrag der Veranstaltung zu erfolgen hat. Die Z 1 bis 3 des Abs. 5 nehmen auf alle nur erdenklichen Umstände, die zu berücksichtigen sein können, Bedacht (zB Anzahl der Schüler, verhaltensauffällige Kinder, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schulstufe, etc.). Weitere bei der Festlegung der Begleitpersonenzahl zu beachtende Grundsätze sind die der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit.

Insgesamt soll durch die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 einerseits sichergestellt werden, daß durch Festlegung einer zu niedrigen Zahl an Begleitpersonen die Sicherheit der Schüler nicht gefährdet wird, und sollen andererseits Veranstaltungen, die auf Grund ihrer Art, der Schulstufe, an der sie durchgeführt werden sollen, sowie der sonstigen Umstände nur einer geringeren Anzahl an Begleitpersonen bedürfen, nicht verhindert werden. In jedem Fall wird es einer sorgfältigen Überprüfung bedürfen, welche Zahl von Begleitpersonen für den konkreten Fall festzulegen ist. Steht die für erforderlich erachtete Zahl an Begleitpersonen nicht zur Verfügung, so darf die Veranstaltung nicht abgehalten werden.

Die Gewährleistung einer Ersten Hilfe-Leistung (Abs. 5) stellt

ein Erfordernis dar, das schon bei der Entscheidung durch den Schulleiter gemäß Abs. 3 und 4 sowie bei der Vorbereitung zu berücksichtigen ist (teilnehmende Lehrer, Ausrüstung). Es gilt dies ausnahmslos für alle Schulveranstaltungen. Die Aufnahme dieses Satzes erfolgte im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Ersten Hilfe-Leistung bei Schulveranstaltungen, ohne daß zum Ausdruck gebracht werden soll, daß eine solche beim "normalen" Schulbetrieb nicht gewährleistet sein muß. Die Gewährleistung einer Ersten Hilfe-Leistung durch Lehrer würde gegenüber der gewählten Formulierung eine Einschränkung darstellen, da auch außerschulische Begleitpersonen (bzw. private Kursanbieter, etc.) mitumfaßt sein sollen.

Zu § 3:

§ 3 entspricht dem § 9 der bisherigen Verordnung. Eine davon abweichende Formulierung (Ausweitung oder Einschränkung) erscheint im Hinblick auf den diesbezüglich unveränderten Wortlaut des § 5 des Schulorganisationsgesetzes nicht opportun.

Zu § 4:

§ 4 nennt lediglich Veranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag und mehrtägige Veranstaltungen. Dadurch wird größtmögliche Flexibilität bei der Gestaltung von Schulveranstaltungen erreicht und dem Wunsch nach der Möglichkeit zur Kombination von Inhalten bzw. Zielsetzungen von Veranstaltungen in erhöhtem Ausmaß Rechnung getragen.

Zu § 5:

Die Unterscheidung in solche "Veranstaltungen bis zu einem Tag", die höchstens fünf Stunden und solche, die mehr als fünf Stunden dauern, ist durch die unterschiedlichen Kostenauswirkungen begründet. Die Beibehaltung dieser Unterscheidung ermöglicht eine Konzentration der im allgemeinen Teil bereits angekündigten Reduktionen auf über fünf Stunden dauernde Veranstaltungen bzw. auf mehrtägige Veranstaltungen.

Gegenüber der derzeit geltenden Verordnung wurde das höchstzulässige Ausmaß der Veranstaltungen geringfügig reduziert (siehe die Tabelle in § 5 Abs. 1).

Abs. 2 entspricht hinsichtlich der 4. Schulstufe der bisherigen Rechtslage (siehe Fußnote 3 zu § 2 der Schulveranstaltungsverordnung, BGBl. Nr. 397/1990 idgF). Weiters soll in der 3. Schulstufe sowie an der Berufsschule jeweils eine der bis zu fünfständigen Veranstaltungen länger als fünf Stunden dauern können, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.

Abs. 3 ermöglicht generell (für alle Schularten und Schulstufen), daß das für mehrtägige Veranstaltungen zur Verfügung stehende Kontingent an Tagen auch für eintägige Veranstaltungen herangezogen werden kann. Diese Bestimmung soll eine weitergehendere Flexibilität an den Schulen bringen, wo

insbesondere nach regionalen Gegebenheiten vermehrt Veranstaltungen durchgeführt werden können, die keine Reisebewegungen erfordern.

Zu § 6:

§ 6 bestimmt, daß die Festlegungen über die Durchführung von Veranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag grundsätzlich durch den Schulleiter, der unmittelbarer Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Lehrer ist, erfolgt. Dies erscheint insbesondere hinsichtlich der klassenübergreifenden Organisation und Festlegung von Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsterminen erforderlich. Dennoch soll die Möglichkeit bestehen, daß einzelne Lehrer vom Schulleiter mit den entsprechenden Festlegungen betraut wird, sodaß etwa nur einzelne Klassen betreffende Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Grundschulbereich (mit Klassenlehrersystem) unbürokratischer organisiert werden können und weiters ein möglichst effizienter Bezug zum lehrplanmäßigen Unterricht gegeben ist.

Eine Entscheidung über Veranstaltungen bis zu einem Tag durch die Schulpartnerschaft ist schulunterrichtsgesetzlich nicht möglich und auch organisatorisch nicht zweckmäßig, da ein Zusammentreten des Klassenforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses für die Durchführung einer solchen Veranstaltung in einer Klasse einen zu hohen bürokratischen Aufwand darstellen würde. Vielmehr kommt der Schulpartnerschaft auf Grund des Schulunterrichtsgesetzes beratende Funktion bei der Planung von Veranstaltungen zu.

Das Schulunterrichtsgesetz enthält hinsichtlich der Rechte der Schüler eine starke direktdemokratische Ausprägung, die sich von der Formulierung des § 57a des Schulunterrichtsgesetzes her über nahezu den gesamten Bereich der Vollziehung des Schulunterrichtsrechtes erstreckt. Darüber hinaus besteht für die Schüler das Recht der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens im Rahmen der Schülermitverwaltung gemäß § 58 des Schulunterrichtsgesetzes. D.h., daß die Übertragung der Entscheidung auf durch gewählte Vertreter zusammengesetzte Organe (Klassen- bzw. Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuß) nicht die Mitwirkung der einzelnen Schüler ausschließt, sondern daß dadurch vielmehr im Wege über die gewählten Repräsentanten der Meinung der einzelnen Schüler in besonderem Maße erhöhte Bedeutung zukommt; unberührt bleiben die in obgenanntem § 57a des Schulunterrichtsgesetzes den einzelnen Schülern unmittelbar zustehenden Rechte. Es soll daher dieses im Schulunterrichtsgesetz verankerte direktdemokratische Element in der neuen Schulveranstaltungenverordnung durch die Hinweise auf die §§ 63a, 64, 58 und insbesondere auf § 57a des Schulunterrichtsgesetzes besonders hervorgestrichen werden, wobei die Einbeziehung der einzelnen Schüler (jeder Schulstufe) schon in die Planung von Veranstaltungen erforderlich und zweckmäßig erscheint.

Zu § 7:

§ 7 enthält allgemeingültige (primär an der Sicherheit der

Schüler und der Pädagogik orientierte) Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen bis zu einem Tag. Darüber hinausgehende Vorgaben von Durchführungsbestimmungen sind im Hinblick darauf, daß dem Ordnungsgeber die Inhalte der Veranstaltungen sowie die sonstigen Umstände (Schulart, Schulstufe, Schülerzahl, Zusammensetzung der Klasse, etc.) nicht bekannt sind, nicht möglich.

Zu § 8:

Abs. 1 enthält die Zuteilung der für mehrtägige Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Kalendertage an die einzelnen Schulstufen bzw. Schularten. Gegenüber der bisherigen Verordnung wurde das höchstzulässige Ausmaß der mehrtägigen Veranstaltungen geringfügig reduziert (siehe die Tabelle in § 8 Abs. 1).

An Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung sollen die zusätzlich eingeräumte Tage für Schulveranstaltungen im Sinne des Schwerpunktes genutzt werden.

Der letzte Absatz des Abs. 1 sieht vor, daß aus dem Kontingent der mehrtägigen Veranstaltungen in den Zeiträumen der 5. bis 8. Schulstufe sowie ab der 9. Schulstufe jeweils mindestens eine (mehrtägige) Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen ist.

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß gegebenenfalls Auslandsveranstaltungen etwa im Rahmen der Teilnahme an einem EU-Projekt durchzuführen sind (solche Veranstaltungen würden zum Teil aus EU-Mitteln und im übrigen nicht mit dem für Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Budget finanziert werden). Sollte für die Durchführung von EU-Veranstaltungen dennoch nicht genügend Tage zur Verfügung stehen, so wäre auf schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a des Schulunterrichtsgesetzes auszuweichen (u.U. in Kombination mit einer Schulveranstaltung gemäß § 13 des Schulunterrichtsgesetzes). Die Bewilligung von zusätzlich 15 Tagen kann jedoch auch für nicht mit der EU im Zusammenhang stehende Auslandsveranstaltungen erfolgen, wobei jedenfalls die finanziellen und personellen Möglichkeiten zu berücksichtigen sind. Weitere Voraussetzung ist, daß nicht genügend Tage zur Verfügung stehen; d.h., daß zunächst das in Abs. 1 festgelegte Ausmaß ausgeschöpft werden muß. Die Einbeziehung der Pflichtschulen erscheint nicht nur im Hinblick auf die Altersstruktur der Schüler sondern auch im Hinblick darauf, daß eine Einflußnahme des Bundes auf die Kostenauswirkungen beim Personalaufwand (Dienstreisen) nicht gegeben ist, nicht zweckmäßig bzw. nicht möglich; ersteres gilt auch für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule.

Zu § 9:

Abs. 1 legt fest, daß über Ziel, Inhalt, Dauer und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen von mehrtägigen Veranstaltungen die Schulpartnerschaft entscheidet. Die Entscheidung erfolgt auf Grund des § 63a Abs. 2 Z 1 lit. a

und des § 64 Abs. 2 Z 1 lit. a, da eine Wahlmöglichkeit nicht wie bisher in Einzelfällen (vgl. § 5 der bisherigen Verordnung), sondern generell vorgesehen ist. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die direktdemokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten des Schulunterrichtsgesetzes (§ 57a) erscheint daher nicht erforderlich, da davon ausgegangen werden kann und muß, daß gewählte Repräsentanten ohnehin die "Basis" in die Entscheidungsfindung miteinbeziehen.

Nochmals sei darauf hingewiesen, daß die Entscheidung durch die Schulpartnerschaft (insbesondere die Mitentscheidung durch die Erziehungsberechtigten) im Hinblick auf die oft hohen Kosten, die mit mehrtägigen Veranstaltungen verbunden sein können, von besonderer Bedeutung ist.

Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß einerseits sichergestellt sein soll, daß möglichst allen Schülern der Klasse bzw. einer Schülergruppe (wenn sich die Veranstaltung auf Unterrichtsgegenstände bezieht, die in Schülergruppen unterrichtet werden) der pädagogische Nutzen von Schulveranstaltungen zu Gute kommt und andererseits auch aus organisatorischer Sicht für die nicht an der Veranstaltung teilnehmenden Schüler ein (Ersatz-)Unterricht stattfinden muß. Es erscheint daher die Beibehaltung der 70%-Klausel zweckmäßig und erforderlich. Um allerdings ein gewisses Ausmaß an Flexibilität zu erreichen und Detailregelungen wie zB "mit Ausnahme der vom Unterricht in Leibesübungen befreiten Schüler" zu vermeiden, soll mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz von der 70%-Klausel abgegangen werden können, wenn gerechtfertigte Gründe für die Nichtteilnahme von Schülern vorliegen und durch die Teilnahme von weniger als 70% der Schüler der Klasse (Schülergruppe) kein Mehraufwand entsteht (insbesondere nicht hinsichtlich des ersatzweise anzubietenden Unterrichtes).

Unbenommen bleibt die Möglichkeit der Organisation und Durchführung einer Veranstaltung als schulbezogene Veranstaltung gemäß § 13a des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu § 10:

Der zweite Satz des Abs. 1 berücksichtigt, daß bei mehrtägigen Veranstaltungen die Schüler möglicherweise mit fremden Gewohnheiten und Bräuchen konfrontiert werden. Der pädagogische Nutzen einer Veranstaltung wird auch dadurch mitbestimmt, wie sehr die Schüler auf andere Gegebenheiten einer Region oder eines Landes (Veranstaltungen in das Ausland sind möglich) vorbereitet sind und wie weit bzw. wie schnell sich die Schüler diesen Gegebenheiten anzupassen vermögen.

Die Abs. 2 bis 5 sind sicherheitsorientierte Bestimmungen, die über jene bei Veranstaltungen im Ausmaß von bis zu einem Tag hinausgehen (z.B. Linksverkehr, etc.). Der letzte Satz des Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß die Unterbringung nicht nur in Gemeinschaftsunterkünften, sondern auch etwa bei Partnerfamilien erfolgen kann, wo eine Aufsichtsführung durch Lehrer oder andere Begleitpersonen begrifflich ausgeschlossen ist.

Zu § 11:

Diese Bestimmung enthält eine Übergangsregelung für bereits für das Schuljahr 1995/96 festgelegte Schulveranstaltungen. Diese dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn sie die in den §§ 5 und 8 vorgesehenen Ausmaße überschreiten. Die finanzielle Bedeckung muß jedenfalls gegeben sein.

Zu § 12:

Diese Bestimmung sieht für das Inkrafttreten den 1. September 1995 vor.

Zu § 13:

Mit dem Inkrafttreten der neuen Schulveranstaltungenverordnung tritt die bisher in Geltung stehende Schulveranstaltungsverordnung, BGBl. Nr. 397/1990, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 137/1991, samt ihren Anlagen außer Kraft.

Es spricht nichts dagegen, daß durch Beschluß des zuständigen Organes (Schulleiter, Lehrer, Klassenforum, Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuß) eine der derzeit geltenden Anlagen zum Teil, zur Gänze, mit oder ohne Ergänzungen inhaltlich übernommen wird (zB Anlage 2 für einen konkret geplanten Wandertag bzw. Anlage 4.1 für einen konkret geplanten Skikurs). Darüber hinaus kann es sich als zweckmäßig erweisen, für an der Schule regelmäßig wiederkehrende Arten von Veranstaltungen bestimmte Kriterien (vergleichbar mit den derzeitigen Anlagen) für einen längeren Zeitraum festzulegen. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten werden jedenfalls getreu den Grundsätzen der Deregulierung und der Autonomisierung, aus rechtlichen sowie auch aus pädagogischen Gründen keine (inhaltlich den Anlagen entsprechende) bindenden Erlässe ergehen; die Erstellung einer Broschüre mit Informationscharakter ist beabsichtigt (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen).

3.2 Richtlinien 2014 für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen

BMBF-36.377/0023-II/8c/2014

Verteiler: Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien

Direktionen der Zentrallehranstalten

Direktionen der Praxisvolksschulen und Praxishauptschulen

Sachgebiet: Pädagogische Angelegenheiten

Inhalt: Richtlinien für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen

Rechtsgrundlage: § 13 SchUG; Schulveranstaltungenverordnung 1995

Geltung: unbefristet

Rundschreiben Nr. 17/2014

Auf Grund des § 13 Abs. 2 Z. 2 des SchUG und des § 6 bzw. des § 9 Abs. 1 der Schulveranstaltungenverordnung 1995 (SchVV) übermittelt das Bundesministerium für Bildung und Frauen die nachstehenden **Richtlinien** zur Gewährleistung der Qualität und Sicherheit bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen (innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes) (z.B. Sporttage, Wandertage, Sportwochen, Projektwochen mit Sport).

Die bisher gültigen „Richtlinien 2009“ werden durch die vorliegende Fassung ersetzt.

Das Rundschreiben Nr. 1/2009, GZ 36.377/0135-V/5b/2008, wird außer Kraft gesetzt.

Die Richtlinien sind durch die Direktion im Zusammenhang mit der Planung von Schulveranstaltungen den Mitgliedern des Klassen- oder Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

In weiterer Folge ist im Rahmen einer Beratung des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses auf der Grundlage der übermittelten Richtlinien 2014 ein Beschluss über „Richtlinien für die Durchführung von bewegungserziehli-

chen Schul-veranstaltungen“ zu fassen, wie sie für die betreffende Schule gelten sollen.

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen macht darauf aufmerksam, dass solche vom jeweiligen Klassen- oder Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossenen (schuleigenen) Richtlinien bis zu einer abweichenden Beschlussfassung für die Schule verbindlich und im Rahmen der Planung und Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen einzuhalten sind.

Die Richtlinien sind ebenso wie allfällige schuleigene Richtlinien für bewegungserziehliche Schulveranstaltungen auch sinngemäß für bewegungserziehliche schulbezogene Veranstaltungen (gem. § 13a SchUG) heranzuziehen.

Wenn in der Folge von Sportunterricht die Rede ist, handelt es sich um eine Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts im Sinne des § 13 Abs. 1 SchUG.

Die Beteiligung an Schulveranstaltungen gehört zu den unmittelbaren Dienstverpflichtungen jeder Lehrperson.

1 Zielsetzung bewegungserziehlicher Schulveranstaltungen und von Bewegungsangeboten bei Schulveranstaltungen

Bewegungserziehliche Schulveranstaltungen sind als Ergänzung und/oder Vertiefung des lehrplanmäßigen Unterrichtes aus Bewegung und Sport in Bezug auf die Förderung fachlicher, motorischer, sozialer und persönlichkeitsbildender Kompetenzen vorzubereiten und durchzuführen. Dies soll nach Möglichkeit durch gemeinsame Sportaktivitäten von Schülerinnen und Schülern mit ihren Lehrerinnen und Lehrern erfolgen. Dem zur Folge sind auch bewegungs-erziehliche Inhalte zu bevorzugen, die eine derartige Organisationsform ermöglichen. Darüber hinaus können Schulveranstaltungen auch dazu dienen, Schülerinnen und Schülern bewegungserziehliche Inhalte zu vermitteln, die aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen im Unterricht aus Bewegung und Sport nicht vermittelt werden können (z.B. Schwimmen).

Im Rahmen der bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen sind in besonderem Maß auch gemeinschaftserziehliche Aufgaben wahrzunehmen.

An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik sind darüber hinaus berufsbezogene didaktisch-methodische Kompetenzen zu vermitteln.

Grundvoraussetzungen zur Wahrung der Vermittlungsqualität und der höchstmöglichen Sicherheit von Schülerinnen und Schülern sind Eigenkönnen, ausreichende organisatorische und methodische Erfahrung der Unterrichtenden aber auch die notwendige Infrastruktur von Sportstätten.

Für die qualitätsvolle Gestaltung bewegungserziehlicher Schulveranstaltungen ist auf eine ausreichende Qualifikation der Begleitlehrerinnen und Begleitlehrer sowie Begleitpersonen gem. Punkt 5.1. zu achten (Aus- und Fortbildung).

2. Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Schulveranstaltungen

Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 13 Abs. (3) SchUG zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

- die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule anzuwenden sind (eine gerechtfertigte Verhinderung für Schülerinnen und Schülern ist insbesondere: Krankheit; eine mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben oder in der Familie; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz),
- der Schulleiter/die Schulleiterin nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler/eine Schülerin von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat,
- mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Im Zusammenhang mit der in der Schulveranstaltungsverordnung festgelegten Teilnahme von zumindest 70% der Schülerinnen und Schülern als Voraussetzung für die Einbeziehung einer Klasse in eine mehrtägige Veranstaltung wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit **Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz die 70%-Zahl unterschritten werden kann**, sofern wegen der oben genannten gerechtfertigten Nichtteilnahme von Schülerinnen/Schülern die Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist und kein Mehraufwand verursacht wird.

Im Sinne des **gemeinschaftsbildenden Charakters von Schulveranstaltungen** sollte möglichst wenigen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme verwehrt bleiben. Da-

her sollen alle Maßnahmen, die eine Teilnahme ermöglichen (wie z.B. Informationen zu finanzieller Unterstützung, Sportgeräteverleih etc.), ergriffen werden.

3. Lehrinhalte auf bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen

3.1 Auswahl der Lehrinhalte

Die Auswahl von Lehrinhalten bewegungserziehlicher Schulveranstaltungen hat sich insbesondere daran zu orientieren, dass diese eine unmittelbare **Ergänzung des lehrplan-mäßigen Unterrichtes aus Bewegung und Sport** und/oder **empfehlenswerte freizeitwertige Bewegungs- und Sportformen** darstellt und daher auf zu erwerbende Kompetenzen in Bewegung und Sport abzielt. Die veröffentlichten Lernerwartungen/Bildungsstandards für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport wären diesbezüglich zu beachten.

Bei der Planung ist insbesondere auf die Zielsetzungen, auf die Sicherheit und die körperliche Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, auf die Zahl der für die Durchführung der Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrerinnen und Lehrer und sonstigen Begleitpersonen sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

Weiters ist darauf zu achten, dass möglichst Bewegungsformen und/oder Sportarten angeboten werden, die von fachlich geeigneten Lehrpersonen der Schule vermittelt werden.

Es wird daher ausdrücklich auf die Kurse und Lehrgänge der Aus-, Weiter- und Fortbildungen hingewiesen, die Lehrerinnen und Lehrer befähigen, Sportarten selbst zu vermitteln oder zumindest „sachkundiger Zweiter“ neben einem/einer voll ausgebildeten Unterrichtenden zu sein, insbesondere, wenn bei Sportarten spezielle Sicherheitsauflagen oder organisatorische Gründe (z.B. beim Skifahren oder Klettern) zu berücksichtigen sind.

3.2 Kursangebote von gewerblichen Unternehmen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer bewegungserziehlichen Schulveranstaltung (siehe Punkt 1) sind gewerbliche Unternehmen und/oder Vereine aus Gründen der Sparsamkeit und Angemessenheit nur in vertretbarem Ausmaß vorzusehen.

3.3 Sportarten mit einem stark erhöhten Sicherheitsrisiko

Bei der Auswahl von Sportaktivitäten ist das Rundschreiben „Umgang mit Risiken und Gewährung von Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport, bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen und im Bereich der bewegungsorientierten Freizeitgestaltung ganztägiger Schulformen“ mit zu berücksichtigen.

Sportarten mit einem stark erhöhten Sicherheitsrisiko, wie zum Beispiel Flugsport (Paragleiten, Drachenfliegen,...), Motorsport, Feuerwaffen-Sportarten, Wasserfallklettern, Befahren von Gewässern ab (einschließlich) Wildwasserklasse III sind als Inhalte von Schulveranstaltungen **nicht durchzuführen**.

3.4 Informationen an Schülerinnen/Schüler, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Es ist vorzusehen, dass Schülerinnen und Schüler sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte **ausführliche Informationen über Inhalte und Organisation der Sportwoche noch in der Vorbereitungsphase** der jeweiligen Schulveranstaltung erhalten. Diese Informationen müssen derart sein, dass den Schülerinnen und Schülern, bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten Entscheidungen wie etwa die Wahl bestimmter Sportaktivitäten und die Beurteilung allfälliger damit verbundener Sportrisiken möglich sind (gem. § 7 Abs. 1 der SchVV).

Können bestimmte Aktivitäten (wie etwa Ausdauersportarten, Schwimmen und Tauchen) nur beim Freisein von bestimmten Krankheiten oder Behinderungen gefahrlos durchgeführt werden, sind einerseits die Schülerinnen/Schüler, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten darüber nachweislich zu unterrichten und andererseits entsprechende Informationen über den Gesundheitszustand (wenn möglich über die Schulärztin/den Schularzt) der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im aktuellen zeitlichen Zusammenhang zur Schulveranstaltung einzuholen.

4. Voraussetzungen zur Leitung und Organisation

4.1 Begriffsdefinition

In den vorliegenden Richtlinien werden bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen zwischen folgenden geeigneten Personen gemäß ihrer Qualifikationen unterschieden:

- *Bewegungserzieherin/Bewegungserzieher*: abgeschlossene Lehramtsprüfung für Bewegung und Sport.
- *Volksschullehrerin/Volksschullehrer*: abgeschlossene Lehramtsprüfung für den Unterricht an Volksschulen.
- *Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer*: abgeschlossene Lehramtsprüfung für den Unterricht an Sonderschulen.
- *Begleitlehrerin/Begleitlehrer*: schuleigene Lehrerin/schuleigener Lehrer mit anderen Unterrichtsgegenständen als Bewegung und Sport, für jene Sportarten, die er/sie an einer bewegungserzieherischen Schulveranstaltung unterrichten soll, eine facheinschlägige Zusatzqualifikation erworben hat.
- *Begleitperson*: Person, die nicht als Lehrerin/Lehrer an einer Schule beschäftigt ist und die für jene Sportarten, die sie an einer bewegungserzieherischen Schulveranstaltung unterrichten soll, eine facheinschlägige Qualifikation erworben hat.
- *Mitarbeiterin/Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens und/oder eines Vereins*: Person, die für jene Sportarten, die sie an einer bewegungserzieherischen Schulveranstaltung unterrichten soll, eine facheinschlägige Qualifikation erworben hat.

4.2 Leitung

Der Leiterin/dem Leiter einer Schulveranstaltung obliegen insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltung, ihre Koordination im Rahmen der Schule und die Kontakte mit außerschulischen Stellen und die Prüfung der Legitimation/Qualifikationen anbietender Organisationen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter hat eine fachlich geeignete Lehrperson der betreffenden Schule, mit der Leitung der Schulveranstaltung zu beauftragen.

Als fachlich geeignete Lehrerin/fachlich geeigneter Lehrer für die Leitung einer Schulveranstaltung mit bewegungserzieherischen Inhalten durch die Schulleitung (gem. § 2 Abs.3 der SchVV) ist anzusehen:

- *Volksschullehrerin/Volksschullehrer, Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer*: Wenn jene Sportarten Inhalte von bewegungserzieherischen Schulveranstaltungen sind, für die sie im Rahmen ihrer Ausbildung befähigt wurden, bzw. wenn sie facheinschlägige Qualifikationen an Einrichtungen gem. Abschnitt 5 erworben haben.
- *Bewegungserzieherin/Bewegungserzieher*: Abgeschlossene Lehramtsprüfung für Bewegung und Sport.

Sollte aus diesem Kreis keine Person für die Leitung einer bewegungsorientierten Schulveranstaltung zur Verfügung stehen, kann auch eine andere geeignete Lehrperson („Begleitlehrerin/Begleitlehrer“) mit der Leitung beauftragt werden:

- *Begleitlehrerin/Begleitlehrer*: Lehramtsprüfung; längerfristige Erfahrung in der Begleitung von bewegungserzieherischen Schulveranstaltungen und umfassende Kenntnis praktisch-methodischer Modelle in zumindest einer der angebotenen Sportarten; Befähigung zur Leitung von Schulveranstaltungen an einer der unter Abschnitt 5 genannten Einrichtungen.

Für die Leitung von Wintersportwochen ist eine Ausbildung zur Landesskilehrerin/zum Landesskilehrer, Landessnowboardlehrerin/Landessnowboardlehrer, Ski-lehrwartin/Skilehrwart, Skiinstruktorin/Skiinstruktor, Trainerin/Trainer für Ski alpin (zumindest Instruktorin/Instruktor Jugendskirennlauf), Trainerin/Trainer für Snowboard, staatlich geprüfte Diplomskilehrerin/staatlich geprüfter Diplomskilehrer, staatlich geprüfte Diplomsnowboardlehrerin/staatlich geprüfter Diplomsnowboardlehrer oder eine Ausbildung zur Begleitlehrerin/zum Begleitlehrer für Wintersportwochen an einer Pädagogischen Hochschule nachzuweisen.

Für die Leitung von Sportwochen mit Inhalten wie Bergsteigen (inklusive Klettersteig), alpines Klettern oder Begehungen von Schluchten, die auch mit Steiganlagen ausgestattet sind, ist eine entsprechende alpine Ausbildung im Führen von Gruppen, die die Vermittlung der auf der bewegungserziehlichen Schulveranstaltung zum Einsatz gelangten alpinen Methode, nachweislich in ihrem Ausbildungscurriculum anführen, erforderlich.

4.3 Begleitung

Die Schulleiterin/der Schulleiter hat **zusätzlich zur Leiterin/zum Leiter** in Absprache mit diesem/dieser weitere geeignete (Lehr-)Personen gemäß 4.1 zur Begleitung der Veranstaltung in folgender Mindestanzahl festzulegen (gem. § 2 Abs. 3 und 4 der SchVV):

- Bei Schulveranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag bis zur 4. Schulstufe eine Begleitperson bei mehr als 15 teilnehmenden Schülern.
- Bei Schulveranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag ab der 5. Schulstufe und bei mehrtägigen Schulveranstaltungen je eine zusätzliche Begleitperson für 12 bis 16 teilnehmende Schülerinnen/Schüler.

Darüber hinaus sind die Sicherheitsbestimmungen (Gruppengrößen) der angebotenen Sportarten (siehe Punkt 6.) zu berücksichtigen.

5. Erteilung von Sportunterricht im Rahmen bewegungserziehlicher Schulveranstaltungen

5.1 Unterrichtserteilung durch Begleitlehrerinnen/Begleitlehrer sowie Begleitpersonen

Beauftragt durch die Schulleitung in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter (gem. § 2 Abs. 4 der SchVV) können **Bewegungserzieherinnen/Bewegungserzieher, Volksschullehrerinnen/Volksschullehrer, Sonderschullehrer**

rinnen/Sonderschullehrer geeignete Lehrerinnen/Lehrer anderer Fächer als Bewegung und Sport („Begleitlehrerinnen/Begleitlehrer“) und andere geeignete Personen („Begleitpersonen“) Sportunterricht erteilen.

Grundsätzlich wird für die Eignung zur Erteilung des Sportunterrichtes eine **nachweisbare** und erfolgreich **abgeschlossene einschlägige Ausbildung** für die betreffende Bewegungsform bzw. Sportart vorausgesetzt. Diese Ausbildung muss zumindest dem Standard des vom zuständigen Bundesministerium bzw. den jeweiligen Landes- schulräten/Stadtschulrat für Wien anerkannten Curriculums entsprechen und im Verlauf der Ausbildung oder der Weiter- bzw. Fortbildung an einer der folgenden Einrichtungen erfolgt sein:

- an einem Institut für Sportwissenschaft an einer Universität
- an einer Pädagogischen Hochschule
- an einem Universitäts-Sportinstitut
- an einer Bundessportakademie (Bundesanstalt für Leibeserziehung)
- beim Bundesheer
- an einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung der Sportfachverbände (z.B. Alpenverein)
- an einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union

5.2 Unterrichtserteilung durch externe Sportanbieter

Wenn für bestimmte Sportarten weder geeignete Lehrerinnen/Lehrer noch andere geeignete Personen aus dem Umfeld der betreffenden Schule (gem. § 2 Abs. 4 der SchVV) vorhanden sind, die Voraussetzungen zur Erteilung des jeweiligen Sportunterrichts aufweisen, und/oder die leihweise Überlassung von Sportgeräten (z.B. Segelboot, Reitpferd) notwendig ist, können **geeignete gewerbliche Unternehmen und/oder Vereine**, die durch die jeweilige Berufsfachorganisation anerkannt werden, herangezogen werden.

Diese müssen für jede Unterrichtsgruppe **nachweislich qualifizierte (geprüfte) Personen einsetzen**. Die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die unter Punkt 6 angeführten Organisations- und Sicherheitsvorschriften für ausgewählte Sportarten sind einzuhalten.

Die Sportstätten, Sportgeräte und Ausrüstung müssen den Sicherheitsanforderungen voll entsprechen und in erforderlicher Anzahl vorhanden sein. Entsprechende Haftpflichtversicherungen müssen abgeschlossen sein. Im Zweifelsfall ist eine Anfrage an

die entsprechende Berufsfachorganisation zu richten (z.B. an den Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich; an den Österreichischen Tennisverband, an die Vereinigung der Österreichischen Windsurfingschulen [VÖWS]; an die Vereinigung Österreichischer Yachtsport- und Windsurfschulen [VÖYWS]; an den Österreichischen Kanu-Verband, an die Landesverbände der Berg- und Skiführerinnen; an den Tauchsportverband Österreichs [TSVÖ]).

Leiterinnen/Leiter, Lehrerinnen/Lehrer oder Begleitpersonen sollen, wenn der Unterricht durch ein gewerbliches Unternehmen und/oder Verein erteilt wird, Assistenzaufgaben übernehmen, wobei mit dieser Tätigkeit keinerlei Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen durch das Unternehmen verbunden sein dürfen.

5.3 Organisatorische Rahmenbedingungen

Die tatsächliche **Gruppengröße** ist für die einzelnen Sportarten abhängig von Faktoren wie Schwierigkeitsgrad, Dauer, Art der Aktivitäten und Leistungsfähigkeit der Gruppe (Kondition, Erfahrung, Können,...) und wird im Einzelfall aus Sicherheitsgründen zu reduzieren bzw. von mehr als einer Gruppenleiterin/einem Gruppenleiter zu betreuen sein.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass insbesondere bei Sportarten mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko eine ausführliche, umfassende und auf die Sportart zielende **Vorbereitung** der Schülerinnen/Schüler (vorzugsweise im Unterricht aus Bewegung und Sport) zu erfolgen hat.

Eine geeignete **Erste-Hilfe-Ausrüstung** hat an den Übungsstätten verfügbar zu sein bzw. ist von jeder Gruppenleiterin/jedem Gruppenleiter im Gelände mitzuführen. Alle Personen, die gemäß ihrer Qualifikation eine bewegungserziehliche Schulveranstaltung leiten oder begleiten (siehe auch Pkt. 4), müssen imstande sein, sportspezifische Erste-Hilfe zu leisten.

6. Bestimmungen für ausgewählte Sportarten

Die in der Folge alphabetisch angeführten Sportarten sind nur als exemplarische Auswahl zu verstehen, deren Inhalte erfahrungsgemäß im Rahmen von Schulveranstaltungen oder als Inhalte von Bewegungs- und Sportprogrammen zur Erreichung der Ziele gem. § 13 des SchUG eingesetzt werden. Für allfällige weitere Sportarten

sind durch die Schulpartner (Klassen- oder Schulforum/Schulgemeinschaftsausschuss) in Analogie zu den angeführten Sportarten und unter Berücksichtigung des Rundschreibens „Umgang mit Risiken und Gewährung von Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport, bei bewegungsziehlischen Schulveranstaltungen und im Bereich der bewegungsorientierten Freizeitgestaltung ganztägiger Schulformen“ Kriterien festzulegen, die den höchstmöglichen Sicherheitsaspekten entsprechen.

Im Folgenden wird in Bereiche Ausbildung, Sicherheit, Organisation, Inanspruchnahme gewerblicher Unternehmen gegliedert. **Im Bereich Ausbildung sind nur jene Personen gemäß 4.1 angeführt, die eine zusätzliche Qualifikation bei der Unterrichtserteilung der Sportart benötigen.**

6.1 Befahren stehender und fließender Gewässer (auch vorbereitende Übungen)

Ausbildung: *alle Personen gemäß 4.1:* facheinschlägige Ausbildung (Sicherheitsvorkehrungen und Organisationsformen) im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, an Einrichtungen des Sportlehrwesens oder in Ausbildungen auf der Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften bzw. anerkannter Berufsfachorganisationen.

Das Befahren von fließenden Gewässern ist nur unter Aufsicht von Personen mit fach-einschlägiger Ausbildung gestattet. Für die bloße Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern beim Befahren von stehenden Gewässern ist der Besitz des Helferscheines als 1. Stufe des Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens verpflichtend vorgeschrieben.

Organisation: Das Befahren stehender und fließender Gewässer (auch vorbereitende Übungen) ist nur in Zahmwasser oder Wildwasser I (unschwierig; freie Sicht; einfache Hindernisse; regelmäßiger Stromzug, regelmäßige Wellen, kleine Schwälle) und II (mäßig schwierig; freie Durchfahrten; einfache Hindernisse im Stromzug, kleinere Stufen; unregelmäßiger Stromzug, unregelmäßige Wellen, mittlere Schwälle, schwache Walzen, Wirbel und Presswasser lt. Wildwasserschwierigkeitsskala (ICF)) durchzuführen.

Das Befahren von fließenden Gewässern mit mittlerer oder starker Fließgeschwindigkeit ab (einschließlich) Wildwasser III (ICF) ist grundsätzlich zu unterlassen.

Das Befahren von fließenden Gewässern bei Wildwasserstufe I und II mit Schlauchbooten oder schlauchbootähnlichen Beförderungsmitteln ist ausschließlich mit befugten Unternehmen und deren geprüften Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Wildwasserführerinnen/Wildwasserführer) gestattet.

Bei vorbereitenden Schwimmübungen für spätere Befahrungen sollen niemals mehr als zwei bis höchstens drei Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Wasser schwimmen.

Sicherheit: Zu beachten ist, dass die Wertungsskala trotz aller Bemühungen eine subjektive Beurteilung darstellt, sich immer auf einen gewissen Wasserstand bezieht und rasche Veränderungen der Wildflüsse einmal gemachte Bewertungen veraltet erscheinen lassen und Informationen zum Letztstand daher an geeigneten Stellen immer einzuholen sind.

Leicht fließende Gewässer, Flach(Zahm-)wasser und Wildwasser I und II können vor allem im Zuge von aufbauenden Lehrgängen dann befahren werden, wenn eine entsprechende Ausrüstung verwendet wird (Kanu, Kajak - auch aufblasbar, Schlauchboote mit mindestens drei Kammern), eine entsprechende Vorerfahrung (z.B. technisches Können, Kenterübungen) vermittelt werden konnte und die betreffenden Schülerinnen und Schüler vor Veranstaltungsbeginn das Schwimmkönnen auf der Grundlage des Österreichischen Schwimmerabzeichens (Allroundschwimmerqualifikation) nachgewiesen haben.

Das Tragen von Rettungswesten in stehenden Gewässern wird, abhängig von der Aktivität, empfohlen und ist in fließenden Gewässern neben dem Tragen von Schutzhelmen verpflichtend. Ein Kälteschutzanzug ist zu empfehlen, in fließenden Gewässern vorgeschrieben. Vor dem ersten Befahren ist ein ausführliches Sicherheitsgespräch erforderlich.

Zur Streckensicherung von Übungsschwimmstrecken sind ausgebildete und mit der Situation vertraute Personen einzusetzen: zumindest je eine Person bei Ein- bzw. Ausstieg und eine geeignete Anzahl von Personen, die bei Zwischenfällen schwimmend Hilfe bringen können (Mindestausrüstung der Sichernden: Sicherheitschwimmweste, Wildwasserhelm, Wurfsack und geeignetes Schuhwerk. Ein Kälte-

schutzanzug ist nicht zwingend, jedoch schon wegen der Verletzungsgefahr empfehlenswert).

Inanspruchnahme gewerblicher Unternehmen und/oder Vereine: Kanuschulen, Kajakschulen, Paddel- oder Rudersportschulen als ortsfeste oder mobile Ausbildungsstätten, an denen sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungen zum Führen von Kanus, Kajaks, Paddelbooten oder Ruderbooten durchgeführt werden. Die dort unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer müssen eine abgeschlossene Trainer- bzw. Lehrwarte/Instruktorenausbildung oder eine einschlägige Landesausbildung nachweisen. Dies gilt auch für die Durchführung von Schwimmübungen (mit Schwimmwesten etc.).

6.2 Bergwandern, Bergsteigen (inklusive Klettersteig), alpines Klettern

Diese Auflagen gelten nicht für Wanderwege im Dauersiedlungsraum und im anschließenden Wald oder für Bergwege, bei denen nur in Ausnahmefällen erhöhte alpine Gefahr besteht. Diese Wanderwege sind zumeist allgemein zugängliche gekennzeichnete Wegstrecken, für deren Bewältigung keine besondere Bergerfahrung und spezielle Bergausrüstung für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer notwendig sind.

Die unten angeführten Bestimmungen gelten für „alpines Gelände“, wenn die zu bewältigenden Aufstiege vielfach nur als Steig ausgebildet oder nur Steigspuren erkennbar sind, die Wanderwege exponiert sind (Absturzgefahr) oder die Wanderwege schwierigere Passagen aufweisen, wie z.B. Schneefelder oder leichte Kletterstellen mit Drahtseilsicherung, oder grundsätzlich für „hochalpines Gelände“, in der Regel oberhalb der Waldgrenze, felsig oder vergletschert.

Als Merkmal für die Schwierigkeitsangabe ist die rote Markierung für mittelschwierige (Bergwandern) bzw. die schwarze Markierung für schwierige Bergwege (Bergsteigen) anzusehen. Alpines Klettern findet im nichtorganisierten alpinen Gelände statt (vgl. 6.12 Sportklettern).

Ausbildung: Für Bergwandern ist keine spezielle Ausbildung, allerdings eine einschlägige Erfahrung mit Wanderungen im alpinen Gelände erforderlich.

Für Bergsteigen bzw. alpines Klettern: *alle Personen gemäß 4.1*: Ausbildung zur staatlich geprüften Berg- und Skiführerin/staatlich geprüften Berg- und Skiführer, zur Heeresbergführerin/zum Heeresbergführer, Berg- und Skiführeranwärterin/Berg- und Skiführeranwärter, dessen/deren Abschluss nicht mehr als drei Jahre zurückliegen darf. Abgeschlossene Ausbildung zur Lehrwartin/zum Lehrwart Alpin bzw. Instrukturin/Instruktor Klettern alpin, Lehrwartin/Lehrwart Hochalpin bzw. Instrukturin/Instruktor Hochtouren oder Alpinausbildung im Rahmen der Ausbildung zur Bewegungserzieherin/zum Bewegungserzieher. In Abhängigkeit von der absolvierten Ausbildung, dürfen nur jene Formen des Bergsports mit Schülerinnen/Schülern eingesetzt werden, die im Zentrum des Ausbildungscurriculums (Vermittlung, Rettungsmaßnahmen,...) gestanden sind.

Organisation: Über Streckenführung, Gehzeiten und Rastplätze sind genaue Erkundigungen einzuholen, im Idealfall ist die Strecke vorher abzugehen.

Zu beachten sind die jeweils geltenden landesgesetzlichen Vorschriften. „Rote Bergwege“ erfordern alpine Erfahrung, bei den Teilnehmerinnen/Teilnehmern eine entsprechende körperliche Verfassung, Trittsicherheit und eine Mindestbergausrüstung. Für „Schwarze Bergwege“ sind eine gute alpine Erfahrung, Konditionsstärke, Trittsicherheit und Schwindel-freiheit sowie die entsprechende Bergausrüstung erforderlich.

Sicherheit: Die Schülerinnen/die Schüler sind bei der Vorbereitung der Aktivitäten über Gelände- und Wetterverhältnisse sowie alle zu beachtenden Maßnahmen hinsichtlich der Ausrüstung eingehend zu informieren und zu belehren.

Eine Mindestbergausrüstung ist unabdingbar: Für jede Schülerin/jeden Schüler bzw. für die Gruppe muss jene Ausrüstung vorhanden sein, die durch die besondere Aktivität gefordert ist, z.B. Biwak-Säcke, Helme, Seile. Im Klettersteig und beim alpinen Klettern besteht ausnahmslos Helmpflicht!

Beim Bergsteigen bzw. beim alpinen Klettern sind zumindest zwei qualifizierte Begleitpersonen einzusetzen. Die tatsächliche Gruppengröße ist abhängig von Faktoren wie Schwierigkeitsgrad, Dauer der Tour und Homogenität der Gruppe (Kondition, Erfahrung,...).

Die Kenntnis des Gebietes und die Beachtung der lokalen Gefahren sind erforderlich.

Eine Entscheidung über die Durchführung der Aktivitäten hat auf Grund einer gewissenhaften Prüfung zu erfolgen und ist stets auf die jeweils herrschende Witterungslage abzustellen.

Bei der Entscheidung über Antritt bzw. Fortsetzung der jeweiligen Aktivitäten hat die Leiterin/der Leiter sich hierzu des Rates ortskundiger, erfahrener und befugter Personen oder Stellen

(z.B. Polizei, Bergrettungsdienst, Hüttenwirt,...) zu bedienen.

In weiterer Folge wird auf die Bestimmungen des Rundschreibens „Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport, bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen und im Bereich der bewegungsorientierten Freizeitgestaltung ganztägiger Schulformen“ verwiesen.

Inanspruchnahme gewerblicher Unternehmen und/oder Vereine: Zur Unterrichtserteilung sind berechtigt: Bergsteigerschulen (Alpinschulen, Hochgebirgsschulen unter der Leitung autorisierter Berg- und Skiführerinnen/Berg- und Skiführer), staatlich geprüfte Berg- und Skiführerinnen/staatlich geprüfter Berg- und Skiführer, Heeresbergführerinnen/Heeresbergführer, Berg- und Skiführeranwärterinnen/Berg- und Skiführeranwärter, dessen/deren Abschluss nicht mehr als drei Jahre zurückliegen darf, Lehrwartin/Lehrwart Alpin bzw. Instruktorin/Instruktor Klettern alpin, Lehrwartin/Lehrwart hochalpin bzw. Instruktorin/Instruktor Hochtouren.

6.3 Bewegen im Seilgarten

Erfasst werden unter diesem Begriff sowohl Hochseilelemente (Hochseilgärten) als auch Abenteuerparcours, Waldseilgärten, Adventure Parks, Parks mit durchlaufenden Sicherungssystemen und Niedrigseilelemente.

Ausbildung: *alle Personen gemäß 4. 1:* abgeschlossene fachsportspezifische Ausbildung (Seilgartentrainerin/Seilgartentrainer), die zumindest den aktuellen Ausbildungsstandards

(z.B. Kuratorium für alpine Sicherheit, ERCA, Internationaler Trägerverband bestehend aus ÖAV, DAV, VÖBS und VDBS,...) entspricht.

Organisation: Permanente (stationäre) und mobile Seilgärten müssen schülergerecht sein und den Bestimmungen der EN 15567-1 und 15567-2 für Ropes Courses entsprechen. Darüber hinaus gibt der „Kriterienkatalog für schülergerechte Seilgärten“ des Kuratoriums für alpine Sicherheit in der jeweils aktuellen Fassung Auskunft über von Betreibern zu erbringende Sicherheitsvorkehrungen in stationären Seilgärten.

Temporäre Seilgärten müssen schülergerecht sein und zumindest den Baustandards für temporäre Ropes Courses (ERCA-Industriestandards) entsprechen. Empfehlungen über risikominimierendes Verhalten bei Low- und High Elementen (www.bewegung.ac.at) wären zu berücksichtigen.

Die Gruppengröße richtet sich nach den Gegebenheiten des Seilgartens (Anzahl der Plattformen, Betreuerdichte, Übersichtlichkeit,...) und wird vom Betreiber vorgegeben.

Sicherheit: Vor Beginn der Aktivitäten müssen alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer über die sicherheitstechnischen Anleitungen informiert werden (Einweisung). Weiters müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Komplettaushängungen zu verhindern (technische und/oder organisatorische und/oder personelle Lösungen, z.B. Partnercheck, Trainerintervention,...).

Bei der Verwendung von Hüftgurten müssen entsprechende körperliche Voraussetzungen (Größe, Gewicht, Körperspannung,...) gegeben sein, andernfalls muss ein Ganzkörpergurt verwendet werden. In Seilgärten besteht grundsätzlich Helmpflicht.

Inanspruchnahme gewerblicher Unternehmen und/oder Vereine: Die eingesetzten Instruktorinnen/Instruktoren müssen über eine abgeschlossene fachsportspezifische Ausbildung (Seilgartentrainerin/Seilgartentrainer) verfügen, die zumindest den aktuellen Ausbildungsstandards (z.B. Kuratorium für alpine Sicherheit, ERCA, Internationaler Trägerverband bestehend aus ÖAV, DAV, VÖBS und VDBS,...) entspricht.

6.4 Radfahren/Mountainbiking (auch im Gelände)

Ausbildung (gilt nur für Fahrten im Gelände): *alle Personen gemäß 4.1:* Nachweisliche facheinschlägige Qualifizierung zumindest auf Übungsleiterniveau (einschließlich Sicherheitsvorkehrungen und Organisationsformen) im Rahmen der Lehrerinnen-

und Lehrerbildung, an einer Bundessportakademie und allenfalls durch Verbände oder Vereine.

Organisation: Die Aktivität (Radwanderung usw.) muss der Ausrüstung und der Erfahrung der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer sowie den Verhältnissen (z.B. Verkehr, Gelände, Untergrund, Witterung,...) angepasst sein.

Bei Ausfahrten im Gelände muss darüber hinaus eine ausdrückliche Genehmigung zum Befahren mit Fahrrädern bestehen.

Sicherheit: Zumindest zwei Begleitlehrerinnen/Begleitlehrer bzw. Begleitpersonen sind für Gruppen mit mehr als 12 Schülerinnen/Schüler vorzusehen. Schülerinnen/Schüler als Lenkerinnen/Lenker müssen zur Lenkung eines Fahrrades mindestens zwölf Jahre alt sein bzw. die freiwillige Fahrradprüfung abgelegt haben. Das Tragen eines geeigneten Schutzhelmes ist für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer verbindlich vorzusehen.

6.5 Reiten

Ausbildung: *alle Personen gemäß 4. 1:* abgeschlossene Ausbildung zur staatlich geprüften Reitinstructorin/Reitinstruktor, Reittrainerin/Reittrainer, Reitlehrerin/Reitlehrer, Reitinstructorin/Reitinstruktor (FENA), Bereiterin/Bereiter (FENA), Übungsleiterin/Übungsleiter („Schulsport“-FENA), Reitwartin/Reitwart (FENA) oder Reitlehrerin/Reitlehrer (FENA), allenfalls facheinschlägiger Lehrgang an einer Einrichtung gemäß 5.1. zum Nachweis des erforderlichen Eigenkönnens und der Befähigung, eine geprüfte Reitlehrerin/einen geprüften Reitlehrer zu unterstützen sowie den Anfängerunterricht an der Longe ohne Galopp selbstständig zu führen.

Organisation: Reitsportunterricht (Reiten/Voltigieren/Fahren), auch ein allfälliger Unterricht durch eine befugte schuleigene Lehrkraft, ist ausschließlich in oder im Zusammenwirken mit autorisierten Betrieben/Vereinen durchzuführen. Ritte ins Gelände (über Reitbahn, Reitplatz oder Reitgelände des Betriebes hinaus) dürfen erst dann stattfinden, wenn die Schülerin/der Schüler das Pferd in den drei Grundgangarten sicher beherrscht. Solche Ausritte dürfen nur von einer Ausbilderin/einem Ausbilder oder einer Wanderreitführerin/einem Wanderreitführer (FENA) des Betriebes geführt werden.

Für das Reiten auf Straßen im öffentlichen Gut muss die Reiterin/der Reiter „körperlich geeignet und des Reitens kundig sein, sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben“. Reiterinnen/Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen (durch das Verkehrszeichen „weißer Reiter auf blauem Hintergrund“ gekennzeichnet) nur die Reitwege benützen. Zwingend vorgeschrieben ist für Reiter der rechte Fahrbahnrand, auf Radwegen und Gehwegen ist Reiten grundsätzlich verboten. Beim Reiten im Wald oder bei der Benützung von Forststraßen (unabhängig, ob diese als solche gekennzeichnet sind oder nicht) ist die Zustimmung des der Eigentümerin/des Eigentümers bzw. Erhalters erforderlich.

Sicherheit: Alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind verpflichtet, während der gesamten sportlichen Aktivität einen Schutzhelm nach DIN 33591 oder CE EN 1384 zu tragen, für Anfängerinnen/Anfänger wird darüber hinaus das Tragen eines Rückenschutzes dringend empfohlen. Als Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen am, mit und auf dem Pferd zählen die korrekte, unter dem Aspekt der Sicherheit ausgewählte Ausrüstung von Pferd und Reiter, beim Reiten in der Gruppe die Abstimmung von Route, Gangart und Tempo auf das jeweils schwächste Pferd bzw. die unerfahrenste Reiterin/den unerfahrensten Reiter sowie Berücksichtigung des Geläufs. Auch die umsichtige Bewältigung von Geländeschwierigkeiten, die Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sowie der Gesetzgebung für das Reiten im Wald sowie das strikte Vermeiden von riskantem, übermütigem Verhalten zu Pferde sind dazu zu rechnen.

Inanspruchnahme gewerblicher Unternehmen und/oder Vereine: Ausbildungsbetrieb (FENA = Fédération Equestre Nationale d'Autriche) oder Reitschule (FENA) oder Reitstall (FENA), sowie solche Betriebe (Vereine), bei denen der Unterricht nachweislich durch eine qualifizierte Person erteilt wird.

6.6 Schluchtenwandern (Canyoning)

Ausbildung: *alle Personen gemäß 4.1:* autorisierte Schluchtenführerin/Schluchtenführer nach landesgesetzlichen Bestimmungen oder Ausbildung zur staatlich geprüften Bergführerin/zum staatlich geprüften Bergführer mit Zusatzqualifikation zur Schluchtenführerin/zum Schluchtenführer.

Organisation: Schluchtenwandern ist nur bei offenkundig sicheren Wasserständen und bei sicherer Witterung (keine Gewittergefahr, kein starker Regen) durchzuführen. Gewässer mit der Gefahr von Schwallwässern (z.B. unterhalb von Stauseen) sind zu meiden. Ausstiegsmöglichkeiten aus der Schlucht müssen bei Wetterstürzen rechtzeitig erreichbar sein. Alle Sprungstellen und gefährlichen Rücklaufstellen müssen umgehbar oder abseilbar sein.

Die Gruppengröße ist in Abhängigkeit von Länge und Schwierigkeit der Tour zu wählen und wird im Einzelfall aus Sicherheitsgründen zu reduzieren bzw. von mehr als einer Gruppenleiterin/einem Gruppenleiter zu betreuen sein. Als ideale Gruppengröße kann eine Zahl von 6 Schülerinnen/Schüler pro Gruppenleiterin/Gruppenleiter angesehen werden.

Sicherheit: Das Tragen einer kompletten Canyoningausrüstung (Neoprenanzug, Canyoning-gurt, Helm, bestenfalls Canyoningsschuhe, zumindest aber jedenfalls Turn- oder Wanderschuhe) ist verpflichtend. Das aktive Abseilen (durch die Schülerin/den Schüler selber) setzt eine entsprechende Erfahrung der Schülerin/des Schülers im Umgang mit Seil- und Sicherungstechnik voraus. Ist dies nicht gegeben, müssen Schülerinnen/Schüler passiv (durch die Gruppenführerin/den Gruppenführer) abgeseilt werden.

Ein Nachweis des Schwimmkönnens ist vor Kursbeginn auf der Grundlage des Österreichischen Schwimmerabzeichens (Qualifikation Allroundschwimmer) zu erbringen.

Inanspruchnahme gewerblicher Unternehmen und/oder Vereine:

Bei Inanspruchnahme gewerblicher Unternehmen und/oder Vereine muss auf die Einhaltung oben erwähnter Bestimmungen zu Ausbildung, Organisation und Sicherheit geachtet werden.

6.7 Schwimmen (auch als Teilziel einer „bewegungsorientierten“ Schulveranstaltung)

Zu unterscheiden ist zwischen der Erteilung von Schwimmunterricht und „Baden“ im Rahmen von Schulveranstaltungen.

Ausbildung: *Volksschullehrerin/Volksschullehrer, Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer, Begleitlehrerin/Begleitlehrer, Begleitpersonen:* Abgeschlossene entsprechende Ausbildung und Besitz des Helferscheines als 1. Stufe des Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens.

Für die bloße Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schüler beim Baden wird für alle Betreuer der Besitz des Helferscheines als 1. Stufe des Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens dringend empfohlen, beim Schwimmen und Baden in offenen Gewässern ist dieser verpflichtend vorgeschrieben.

Organisation: Schwimmunterricht und Baden darf nur in Hallenbädern, künstlichen Freibädern oder in offenen Gewässern, in denen das Baden behördlich nicht untersagt ist, eine Rettungsmöglichkeit (zumindest Rettungsreifen) besteht und die hygienischen Voraussetzungen gewährleistet sind, durchgeführt werden. Beim Schwimmen und Baden in offenen Gewässern ist darauf zu achten, dass keine gefährlichen Stellen (auch unter Wasser) vorhanden sind. Aus Sicherheitsgründen dürfen von einer Lehrperson maximal 19 Schülerinnen/Schüler betreut werden.

Sicherheit: Die Schülerinnen/Schüler sind vor der Aufnahme des Schwimmunterrichts bzw. vor dem Baden über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen altersgemäß in Kenntnis zu setzen (dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln).

Die Lehrerinnen/Lehrer und andere Assistenz leistende Personen müssen während der Unterrichtserteilung bzw. Beaufsichtigung Schwimm- oder andere geeignete Sportkleidung tragen.

Beim Springen und bei Tauchübungen müssen Schülerinnen/Schüler gezielt beobachtet werden.

6.8 Segeln

Ausbildung: *alle Personen gemäß 4.1:* Nachweisliche facheinschlägige Ausbildung (einschließlich Sicherheitsvorkehrungen und Organisationsformen) im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, an einer Bundessportakademie und allenfalls durch den Österreichischen Segelverband (ÖSV), die Vereinigung Österreichischer Yacht-

sport- und Windsurfschulen (VÖYWS) bzw. die Vereinigung österreichischer Windsurf- und Segelschulen (VÖWS).

Organisation: Die eingesetzten Schulboote und sonstiges Ausbildungsgerät müssen in einwandfreiem Zustand sein und allenfalls Richtlinien bestehender Ausbildungsorganisationen voll entsprechen.

Auf einem Boot dürfen nie mehr als vier Personen gleichzeitig betreut werden. Für jede Kursteilnehmerin/jeden Kursteilnehmer muss im praktischen Unterricht ein Segel- oder Surfanzug vorhanden sein. Jede Kursteilnehmerin/jeder Kursteilnehmer muss an Bord eine tragfähige Schwimmweste anlegen. Es muss am Ausbildungsort mindestens ein einsatzfähiges Rettungsboot vorhanden sein.

Sicherheit: Ein Nachweis des Schwimmkönnens ist vor Kursbeginn auf der Grundlage des Österreichischen Schwimmerabzeichens (Qualifikation Allroundschwimmer) zu erbringen.

Inanspruchnahme gewerblicher Unternehmen und/oder Vereine: Segelschulen als ortsfeste oder mobile Ausbildungsstätten, an denen sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungen zum Führen von Segelfahrzeugen (mit oder ohne Hilfsmotor) auf Binnenrevieren durchgeführt werden. Ausbildung über den Österreichischen Segelverband (ÖSV), die Vereinigung Österreichischer Yachtsport- und Windsurfschulen (VÖYWS) bzw. die Vereinigung österreichischer Windsurf- und Segelschulen (VÖWS).

6.9 Ski alpin, Snowboard (und verwandte Geräte) im organisierten Schneesportraum

Unter organisiertem Schneesportraum versteht man die Gesamtheit aus Skipisten und/oder Skirouten. Er ist markiert und vor alpinen Gefahren gesichert, im Fall der Skipiste auch präpariert und kontrolliert.

Ausbildung: *alle Personen gemäß 4. 1:* Facheinschlägige Ausbildung (Skilauf oder Snowboard) der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, der Lehrerinnen- Lehrer/fort(weiter)bildung. Zumindest Ausbildung zur Landesskilehreranwärterin/Landesskilehreranwärter oder abgeschlossenes

1. Semester der Ausbildung zur Skilehrwartin/zum Skilehrwart bzw. Skiinstrukto-

rin/Skiinstruktor bzw. Ausbildung zur Snowboardinstruktorin/Snowboardinstruktor oder zumindest abge-schlossener 1. Teil der Ausbildung zur Landessnowboardlehrerin/Landessnowboardlehrer.

Für die bloße Begleitung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Wintersportveranstaltungen (z.B. Skitag) sind neben entsprechendem Eigenkönnen in der betreffenden Sportart zumindest die Kenntnis der Pistenregeln, der sicheren Liftbenützung und Gruppen-führung sowie der sicherheitsrelevanten schulrechtlichen Bestimmungen (Sicherheitserlass, Aufsichtserlass 2005,...) erforderlich.

Organisation: Schneesportunterricht wird vorzugsweise in Gruppen durchgeführt. Eine Schülerinnen-/Schülergruppe darf nur im Ausnahmefall kurzfristig mehr als 12 Personen umfassen. Die tatsächliche Gruppengröße ist für die einzelnen Sportarten von Faktoren wie Schwierigkeitsgrad und Dauer von Aktivitäten sowie der Leistungsfähigkeit der Gruppe (Kondition, Erfahrung, Können, ...) abhängig und wird im Einzelfall aus Sicherheitsgründen zu reduzieren bzw. von mehr als einer Gruppenleiterin/einem Gruppenleiter zu betreuen sein.

Das gewählte Gelände muss dem Alter und dem Können der teilnehmenden Schülerinnen/Schüler entsprechen und soll der Leiterin/dem Leiter der Wintersportveranstaltung oder zumindest einer Begleitlehrerin/Begleitlehrer bekannt sein.

Bei Schneemangel müssen sich die letztlich gewählten Übungsgebiete in einer zumutbaren Entfernung zum Quartier befinden.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit sind die Schülerinnen/Schüler bei der Vorbereitung der genannten Aktivitäten über Gelände- und Wetterverhältnisse sowie alle zu beachtenden Maßnahmen hinsichtlich der Ausrüstung eingehend zu informieren und zu belehren.

Sicherheit: Bei Benützung von Aufstiegshilfen (z.B. Schleppliften, Sesselliften, Seilbahnen) ist der Ausrüstung (Wind und Kälte) und insbesondere dem Verhalten der Schülerinnen/Schüler erhöhtes Augenmerk zu schenken.

Bei Wetterlagen, die den Abgang von Lawinen vermuten lassen, ebenso bei sonstigen Witterungsverhältnissen mit erhöhtem Gefahrenmoment, sind bei der Durchfüh-

rung des Übungsbetriebes diesbezügliche Warnzeichen und Maßnahmen von Pistenhaltern und anderen befugten Stellen unbedingt zu beachten bzw. zu befolgen.

Das Tragen eines geeigneten Schutzhelms ist erforderlich.

6.10 Ski alpin, Snowboard (und verwandte Geräte) im freien Schneesportraum

Unter freiem Schneesportraum versteht man jenes alpine Gelände, das nicht als Piste oder Route deklariert und daher nicht vor alpinen Gefahren gesichert ist.

6.10.1. Variantenfahren

Unter Variantenfahren versteht man das Abfahren im freien Schneesportraum im Nahbereich einer Piste bzw. Route, wobei die Variante nicht mit einem Aufstieg verbunden ist und wieder in eine Piste/Route münden muss.

Ausbildung: *alle Personen gemäß 4.1:* Ausbildung zur staatlich geprüften Berg- und Skiführerin/Berg- und Skiführer, zumindest aber Berg- und Skiführeranwärterin/Berg- und Skiführeranwärter, deren/dessen Abschluss nicht mehr als drei Jahre zurückliegt, staatlich geprüfte Skilehrerin/staatlich geprüfter Skilehrer, staatlich geprüfte Skiinstruktorin/Skiinstruktor mit Alpinausbildung, Skitourenwartin/Skitourenwart bzw. Instruktorin Skitouren/Instruktor Skitouren, Lehrwartin hochalpin/Lehrwart hochalpin oder zur Landesskilehrerin/zum Landesskilehrer mit Alpinausbildung, Instruktorin/Instruktor für Snowboardtouren, Snowboardinstruktorin/Snowboardinstruktor mit Alpin-ausbildung, Landesnowboardlehrerin/Landessnowboardlehrer mit Alpinausbildung, Diplomsnowboardlehrerin/Diplomsnowboardlehrer mit Alpinkurs, Diplomsnowboardführerin/Diplomsnowboardführer.

Organisation: Zusätzlich zu den Bestimmungen für den organisierten Schneesportraum gelten:

Für die Einschätzung der Gefahrensituation im freien Schneesportraum sind neben einer abgeschlossenen Ausbildung auch die persönliche Erfahrung und die Kenntnis des Gebietes wesentlich.

Die tatsächliche Gruppengröße ist abhängig von Faktoren wie Schwierigkeitsgrad und Homogenität der Gruppe (Kondition, Erfahrung, Fahrkönnen im Tiefschnee,...).

Nötigenfalls ist das Variantenfahren mit 2 Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern durchzuführen. Zu beachten sind die jeweils geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Sicherheit: Eine Entscheidung über Antritt bzw. Fortsetzung einer Variantenfahrt hat auf Grund einer gewissenhaften Prüfung zu erfolgen und ist stets auf die jeweils herrschende Witterungslage (Lawinenwarndienste) abzustellen. Das Tragen eines geeigneten Schutzhelms und das Mitführen einer üblichen Sicherheitsausrüstung (Lawinen-Verschüttetensuchgerät, Lawinensonde, Schaufel, Mobiltelefon) sind obligatorisch.

6.10.2. Touren im alpinen Gelände (Ski, Snowboard, Schneeschuhe,...)

Unter Tour versteht man das Aufsteigen mit Wintersportgeräten und die Talfahrt/Abstieg im freien Schneesportraum.

Ausbildung: *alle Personen gemäß 4.1:* Ausbildung zur staatlich geprüften Berg- und Skiführerin/Berg- und Skiführer, staatlich geprüfte Skilehrerin mit Skiführerausbildung/Skilehrer mit Skiführerausbildung, Diplomsnowboardführerin/Diplomsnowboardführer, Skitourenwartin/Skitourenwart bzw. Instruktörin/Instruktor Skitouren, Instruktörin/Instruktor für Snowboardtouren, Instruktörin/Instruktor Winterwandern.

Organisation: Zusätzlich zu den Bestimmungen für den organisierten Schneesportraum gelten:

Für die Einschätzung der Gefahrensituation im freien Schneesportraum sind neben einer abgeschlossenen Ausbildung auch die persönliche Erfahrung und die Kenntnis des Gebietes wesentlich. **Touren** sind grundsätzlich mit 2 Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern durchzuführen. Zu beachten sind die jeweils geltenden landesgesetzlichen Vorschriften. Neben der ausgebildeten Gruppenleiterin/dem ausgebildeten Gruppenleiter muss auch zumindest eine qualifizierte Begleitperson (fachkundige Zweite/fachkundiger Zweiter mit facheinschlägiger Ausbildung) eingesetzt werden. Die tatsächliche Gruppengröße ist abhängig von Faktoren wie Schwierigkeitsgrad, Dauer der Tour und Homogenität der Gruppe (Kondition, Erfahrung, Fahrkönnen im Tiefschnee, ...).

Sicherheit: Eine Entscheidung über Antritt bzw. Fortsetzung einer Skitour hat auf Grund einer gewissenhaften Prüfung zu erfolgen und ist stets auf die jeweils herrschende Witterungslage (Lawinenwarndienste) abzustellen. Es hat die Leiterin/der Leiter sich hierzu des Rates ortskundiger, erfahrener und befugter Personen oder Stellen (z.B. Lawinenwarndienst, Polizei, Bergrettungsdienst, Skischulen) zu bedienen.

Begleiterinnen/Begleiter und Schülerinnen/Schüler haben die übliche Sicherheitsausrüstung (Lawinen-Verschüttetensuchgerät, Lawinensonde, Schaufel, Mobiltelefon) mitzuführen.

Für Abfahrten ist das Tragen eines geeigneten Schutzhelms erforderlich.

6.11 Sportklettern

Im Unterschied zum alpinen Klettern (vgl. Punkt 6.2), wird Sportklettern an künstlichen Kletterwänden oder in natürlichen Klettergärten durchgeführt. Letztere sind durch vorgegebene Routen und fix verankerte Sicherungen gekennzeichnet.

6.11.1 Bouldern

Ausbildung:

Begleitlehrerin/Begleitlehrer und Begleitpersonen: Facheinschlägige Ausbildung (Sicherheitsvorkehrungen und Organisationsformen) im Rahmen der Lehrerinnen-/Lehrerbildung, an einer Bundessportakademie und allenfalls durch alpine Verbände oder Vereine.

Organisation: Bouldern ist das Klettern in vorwiegend horizontaler Ebene in Absprunghöhe (ohne Seilsicherung). Beim Bouldern am natürlichen Fels sind mögliche alpine Gefahren zu beachten (z.B. Steinschlag, nasser Fels,...).

Sicherheit: Zur Dämpfung von Stürzen dienen Matten und/oder die Hilfestellung eines Sicherungspartners (Spotter). Bouldern am natürlichen Fels ist nur bei ebenem Absprunggelände erlaubt. Je nach Gelände sind Boulderplatten zu benutzen.

6.11.2 Toprope- und Vorstiegklettern

Ausbildung: *Bewegungserzieherin/Bewegungserzieher:* fach einschlägige Ausbildung im Verlauf der Lehrerinnen/Lehrerbildung oder Ausbildung wie bei Begleitlehrerin/Begleitlehrer und Begleitpersonen.

Begleitlehrerin/Begleitlehrer und Begleitpersonen: staatlich geprüfte Berg- und Skiführerin/Berg- und Skiführer, Berg- und Skiführeranwärterin/Berg- und Skiführeranwärter, deren/dessen Abschluss nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Lehrwartin/Lehrwart alpin und hochalpin bzw. Instruktorin/Instruktor Sportklettern, Instruktorin/Instruktor Klettern alpin oder Instruktorin/Instruktor Hochtouren. Diesen gleichzuhaltende, mehrstufige Ausbildungen an einer Pädagogischen Hochschule, Universitäts-Sportinstitut, beim Bundesheer oder durch einen alpinen Verband berechtigen auf Grund ihrer Ausbildungsstufe zum entsprechenden Einsatz an der künstlichen Kletterwand bzw. im natürlichen Klettergarten.

Organisation: Zu beachten sind die jeweils geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Beim Klettern im natürlichen Klettergarten (sofern kein Betreiber den Klettergarten wartet) sind umfangreiche Kompetenzen zur Überprüfung von Haken und Ständen, Aufbau von Ständen, Beurteilung der Hakenabstände und Sturzbahnen usw. erforderlich. Mögliche alpine Gefahren sind zu beachten (z.B. Steinschlag, nasser Fels,...).

Sicherheit: Für eine ordnungsgemäße Abnahme und regelmäßige Sicherheitsüberprüfung von (künstlichen) Kletterwänden hat der Betreiber Sorge zu tragen. Gleiches gilt für Betreiber von natürlichen Klettergärten. Beim Klettern im natürlichen Klettergarten besteht Helmpflicht. Eine Schülerinnen/Schülergruppe darf nur im Ausnahmefall kurzfristig mehr als 12 Personen umfassen.

Inanspruchnahme gewerblicher Unternehmen und/oder Vereine: Bergsteigerschulen (Alpenschulen, Hochgebirgsschulen unter der Leitung autorisierter Berg- und Skiführerin/Berg- und Skiführer); autorisierte Berg- und Skiführerinnen/Berg- und Skiführer als Unternehmer.

6.12 Surfen

Ausbildung: *alle Personen gemäß 4. 1:* Nachweisliche facheinschlägige Ausbildung (einschließlich Sicherheitsvorkehrungen und Organisationsformen) im Rahmen der Lehrerinnen/Lehrerbildung, an einer Bundessportakademie und allenfalls über den Österreichischen Segelverband (ÖSV), die Vereinigung Österreichischer Yachtsport- und Windsurfschulen (VÖYWS) bzw. die Vereinigung österreichischer Windsurf- und Segelschulen (VÖWS).

Organisation: Die eingesetzten Surfbretter und sonstige Ausbildungsgeräte müssen in einwandfreiem Zustand sein. Für jede Kursteilnehmerin/jeden Kursteilnehmer muss im praktischen Unterricht ein Surfanzug vorhanden sein. Es muss am Ausbildungsort mindestens ein einsatzfähiges Rettungsboot vorhanden sein. Kitesurfen darf frühestens ab der 9. Schulstufe und nur bei gleichbleibendem Wind bis maximal Windstärke 4 durchgeführt werden.

Sicherheit: Ein Nachweis des Schwimmkönnens ist vor Kursbeginn auf der Grundlage des Österreichischen Schwimmerabzeichens (Qualifikation Allroundschwimmer) zu erbringen.

Jede Kursteilnehmerin/jeder Kursteilnehmer muss eine tragfähige Schwimmweste anlegen.

Beim Kitesurfen besteht Helmpflicht und eine Schwimmweste mit Prallschutz ist zu tragen.

Inanspruchnahme gewerblicher Unternehmen und/oder Vereine: Surfschulen als ortsfeste oder mobile Ausbildungsstätten, an denen sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungen zum Führen von Surfern nach dem Ausbildungsplan der Vereinigung österreichischer Windsurf- und Segelschulen (VÖWS) oder der Vereinigung Österreichischer Yachtsport- und Windsurfschulen (VÖYWS) durchgeführt werden.

Wien, 27. August 2014

Für die Bundesministerin:
i.V. Mag. Günther Apflauer

3.3 Unfallverhütung Radfahren mit Helm

Behörde: Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Geschäftszahl/Datum: 20.704/101-III/9/96 11.4.1996
Sachbearbeiter: Dr. Elfriede Kaut
Kontakte: Telefon: +43-1/531 20 - 3125
Schlagworte: Radfahren, Sicherheit

An alle
Landesschulräte und
den Stadtschulrat
für Wien

Unfallverhütung
Radfahren mit Helm

MITTEILUNG

Am 20.5.1995 hat sich im Rahmen einer Sportwoche ein tragischer Unfall ereignet. Eine Schülerin stürzte auf dem Radweg Finkenstein-Pogoriach im Zuge eines Überholmanövers und erlag ihren schweren Kopf- und Gehirnverletzungen.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten will dies zum Anlaß nehmen, auf die ho. Empfehlungen zur Durchführung von Sportwochen und von Schulveranstaltungen mit bewegungsorientiertem Schwerpunkt (GZ. 36.377/332-V/9/95) hinzuweisen, wonach das Tragen von Schutzhelmen zumindest bei Fahrten im Gelände vorzusehen ist. Anlässlich des oben ausgeführten Unfalles ist aber eine generelle Helmtragepflicht (auch auf "normalen", Radwegen, bzw. auf öffentlichen Straßen) dringend zu empfehlen.

Die Landesschulräte und der Stadtschulrat werden ersucht, diese Empfehlung an die Schulen weiterzuleiten.

Wien, 11. April 1996
Für die Bundesministerin:
Dr. PESSIAK

3.4 Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport und bei bewegungserziehlichen SVA

Geschäftszahl: BMBF-36.377/0023-II/8c/2014

SachbearbeiterIn: Mag. Günther Apflauer

Abteilung: II/8c

guenther.apflauer@bmbf.gv.at

T +43 1 53120-2574

F +43 1 53120-812574

Verteiler: Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien

Direktionen der Zentrallehranstalten

Direktionen der Praxisvolksschulen und Praxishauptschulen

Sachgebiet: Pädagogische Angelegenheiten, Rechtsangelegenheiten

Inhalt: Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport, bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen und der bewegungsorientierten Freizeitgestaltung ganztägiger Schulformen

Geltung: unbefristet

Rechtsgrundlage: § 51 SchUG; RS 15/2005 Aufsichtserlass; Lehrpläne Bewegung und Sport; SchVV 1995

Rundschreiben Nr. 16/2014

Der Unterricht in Bewegung und Sport und die Bewegungsaktivitäten im Rahmen von Schulveranstaltungen und bei Bewegungsaktivitäten im Rahmen der schulischen Betreuungsformen können im Spannungsfeld zwischen dem pädagogischen Anliegen nach bewusstem Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit stehen.

Durch kompetentes, verantwortungsvolles und vor allem sorgfältiges Handeln der Lehrerin/des Lehrers bzw. von Betreuungspersonen soll das mit Bewegung und Sport möglicherweise verbundene Risiko minimiert und eine höchstmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Es ist daher jene Sorgfalt einzuhalten, die den rechtlichen Vorschriften entspricht und nach den gegebenen Umständen und Verhältnissen erforderlich ist.

Bei der Gestaltung des Unterrichts in Bewegung und Sport bzw. bei Bewegungs- und Sportangeboten im Rahmen der Freizeitgestaltung in ganztägigen Schulformen ist insbesondere auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten (vgl. § 51 Abs 3 SchUG). Es sind daher nur jene Tätigkeiten durchzuführen, deren Vermittlung (bzw. Inhalte) von der Lehrerin/dem Lehrer bzw. der Betreuungsperson auch unter objektiver Betrachtungsweise ausreichend beherrscht wird (vgl. § 6 StGB, § 1299 ABGB, RS 15/2005 Aufsichtserlass 2005).

Für die eigene Einschätzung sorgfaltsgemäßen Handelns ist daher von der Lehrkraft bzw. Betreuungsperson im Einzelfall zu prüfen, ob den folgenden Aspekten (Fragen) ausreichend entsprochen wird.

- Besitze ich auf Grund meiner Ausbildung/Fortbildung/Berufserfahrung/Eigenkönnen und körperlichen Verfassung die erforderliche Qualifikation, bei den betreffenden (auch bei risikobehafteten) Sportaktivitäten professionell agieren zu können?
- Kenne ich den aktuellen Stand der Wissenschaft, der Technik und der Lehrmeinung sowohl zur Sportart als auch zu deren Vermittlung?
- Besitze ich die für die betreffende Sportaktivität ausreichenden Kenntnisse über die Unterrichtsorganisation, den methodischen Aufbau, die Sportgeräte und deren spezifischen Gefahren, Sichern und Helfen, Erste Hilfe,...?
- Bringen meine Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Voraussetzungen für die betreffende Sportaktivität mit (Alter, körperliche/psychische/geistige Reife, Vorkenntnisse, Erfahrung, Eigenkönnen, Disziplin,...)?
- Kann ich auf Grund meiner Erfahrungen mit den Schülerinnen und Schülern deren Verhalten in der jeweiligen (risikobehafteten) Situation richtig antizipieren?
- Lassen die örtlichen Gegebenheiten, der Zustand der Sportgeräte, die Gruppengröße, die äußeren Einflüsse,... ein sicheres Ausüben der Sportaktivität zu?
- Kenne ich die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Straßenverkehrsordnung, Pistenregeln, Baderegeln, Bestimmungen zu Gruppengrößen,...)?
- Kenne ich die für die Sportart erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen?
- Ist die erforderliche (Sicherheits-)Ausrüstung vorhanden?

Die Beachtung der genannten Aspekte stellt ein wesentliches Kriterium bei der Auswahl der Lehr- bzw. Betreuungsinhalte dar. Werden Defizite oder Mängel erkannt, darf die geplante Tätigkeit nicht durchgeführt werden.

Die Inhalte des Rundschreibens sind sinngemäß auch auf die Auswahl der Leiterinnen/Leiter, der Begleitlehrerinnen/Begleitlehrer und Begleitpersonen bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen durch die Schulleitung anzuwenden.

Wien, 27. August 2014

Beispiele für die praktische Umsetzung des Rundschreibens 16/2014:

	Absprungtrampolin	Schwimmen	Sportklettern Toprope- und Vorstiegklettern an künstlichen Kletterwänden und in natürlichen Klettergärten
☒ Besitze ich auf Grund meiner Ausbildung/Fortbildung/Berufserfahrung/Eigenkönnen die erforderliche Qualität, bei den betreffenden Sportaktivitäten (auch bei risikoreicheren) professionell agieren zu können?	z.B. Ausbildung im Rahmen der Lehrerbildung (Aus-/Fortbildung), Bundessportakademie, Übungsleiter Trampolin, jahrelange Erfahrung in einem Sportverein mit (Absprung) Trampolinen,...	Unterrichtserteilung: Ausbildung im Rahmen der Lehrerbildung oder Bundessportakademie; Assistenzen (Unterstützung des/der Unterrichtenden): einschlägige Ausbildung durch Pädagogische Hochschule oder Bundessportakademie oder Helferschein als 1. Stufe des Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens.	z.B. Ausbildung im Rahmen des Studiums; Aus-/Fortbildung an der Pädagogischen Hochschule, Bundessportakademie, in alpinen Vereinen; Aus-/Fortbildungen des Österreichischen Wettkletterverbandes. Zu beachten sind dabei die unterschiedlichen Ausbildungsstufen (künstliche Kletterwände, natürliche Klettergärten)
☒ Kenne ich den aktuellen Stand der Technik und Lehrmeinung?	Kontinuierliche Fortbildung: Fachliteratur, Kurse, Lehrvideos,... Altersspezifischer Einsatz: 1. und 2. Schulstufe: nur besonders eingeschränkte Verwendung (niveaugleiche Anlauf- und Absprungsebene, nur mit Sicherung, nur für freie Sprünge ohne jede Rotation); 3. und 4. Schulstufe: eingeschränkte Verwendung (gesicherte Formen von Salti aus dem Anlauf, Angelen und Anspringen).	Kontinuierliche Fortbildung: Fachliteratur, Kurse, Lehrvideos,... „Partnercheck“ ist verpflichtend! Das Klettern im Vorstieg wird nur bis zur halben Seillänge empfohlen. 1. und 2. Schulstufe: Sichern durch Erwachsene 3. und 4. Schulstufe: „Doppelte Sicherheit“ beim Seilsichern (ein Schüler / eine Schülerin sichert, ein Schüler / eine Schülerin hält das Seil dahinter zur Nachsicherung – 3-er Gruppen), Sichtkontrolle von Seilen und Haken/Ständen, kein Umhängen am Standplatz.	

	Absprungranpolin	Schwimmen	Sportklettern Topo- und Vorstiegsklettern an künstlichen Kletterwänden und in natürlichen Klettergärten
☒ <i>Beste ich die für die betreffende Sportaktivität ausreichenden Kenntnisse über die Unterrichtsorganisation, den methodischen Aufbau, die Sportgeräte und deren spezifischen Gefahren, Sichern und Helfen, Erste Hilfe, ...?</i>	Guter methodischer Aufbau (z. B. Festlegung der motorischen Grundmuster durch vorbereitende Übungen und einfache Sprungübungen); Berücksichtigung der besonderen Gefahrenquellen des Gerätes (z. B. Scheudernwirkung, unbeaufsichtigte Benützung, keine Verwendung des Gerätes im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Zeit, Höhe oder Weite, Hilfestellung auch bei einfachen Sprüngen); Geeignete Maßnahmen des Sicherns und Helfens.	Geeigneter Organisationsrahmen, Einholung von Informationen über mögliche Gefahren, Sicherheits- und Rettungsorkrehrungen, Badeordnung, ... vor dem Schwimmunterricht; Altersgemäße Belehrung der Schülerinnen und Schüler vor dem Schwimmunterricht über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen; Fähigkeit zum Retten.	Ein organisatorisch an die Situation angepasster Ablauf des Kletterunterrichtes ist sicherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass die Anweisungen der Lehrerin / des Lehrers korrekt umgesetzt werden. Die Einhaltung der Kletterregeln ist ständig zu kontrollieren. Kenntnis von Ausrüstung, Sicherheitsmaßnahmen und Seiltechnik.
☒ <i>Bringen meine Schüler/innen die erforderlichen Voraussetzungen für die betreffende Sportaktivität mit (Alter, körperliche/psychische/geistige Reife, Vorkenntnisse, Erfahrung, Eigenkönnen, Disziplin,...)?</i>	Vielfältige Bewegungserfahrung auch an anderen Geräten, Erfahrung im Springen; Notwendige konditionelle und koordinative Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler; Anspruchsvollere Fertigkeiten nur bei ausreichender Information über das Können der Schülerinnen und Schüler bei einschlägiger Übungserfahrung.	Überprüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen.	Das Klettern selbst bedarf keiner großen körperlichen Voraussetzungen. Das Sichern erfordert dagegen einen verantwortungsvollen Umgang mit sich und anderen. Die Gruppen-Dynamik ist bei der Wahl des Sicherheitsrahmens zu berücksichtigen.

	Absprungtampolin	Schwimmen	Sportklettern Toprope- und Vorstiegklettern an künstlichen Kletterwänden und in natürlichen Klettergärten
☒ Kann ich auf Grund meiner Erfahrungen mit den Schülerinnen und Schülern deren Verhalten in der jeweiligen Situation richtig einschätzen?	Längere Beobachtung der Klasse/der Gruppe in unterschiedlichen Situationen.	Längere Beobachtung der Klasse/der Gruppe in unterschiedlichen Situationen.	Längere Beobachtung der Klasse/der Gruppe in unterschiedlichen Situationen; Die Schülerinnen und Schüler halten den vorgegebenen Ordnungsrahmen ein, akzeptieren die Entscheidungen der Lehrerin/ des Lehrers und bringen die nötige Disziplin mit.
☒ Lassen die örtlichen Gegebenheiten, der Zustand der Sportgeräte, die Gruppengröße, die äußeren Einflüsse, ... ein sicheres Ausüben der Sportaktivität zu?	Ausreichender Sicherheitsabstand von Wänden, Decke, Türen oder sonstigen Hindernissen; Funktionstüchtigkeit gegeben (Rahmen, Fußbodenschoner, Sprungtuch, Verspannung, Ganzrahmenabdeckung,...); Geeigneter Ordnungsrahmen.	Schwimmunterricht nur in Hallenbädern, künstliche Freibädern und in Badegewässern, in denen das Baden behördlich nicht untersagt ist, eine Rettungsmöglichkeit (zumindest Rettungstreifen) besteht, sowie die notwendigsten sanitären Anlagen vorhanden sind; Bei Schwimmen und Baden in offenen Gewässern davon überzeugen, dass keine gefährlichen Stellen vorhanden sind und die hygienischen Voraussetzungen gewährleistet sind; Für den Anfängerschwimmunterricht ist ein Lehrschwimmbecken oder ein Beckenteil vorhanden, in dem die Schülerinnen ungefährdet stehen können;	Künstliche Kletteranlagen müssen entsprechend den gültigen Normen aufgebaut und betreut sein: z.B. kann die Nachfrage nach Einhaltung der ÖNORM EN 12572-1 (Künstliche Kletteranlagen - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für KKA mit Sicherungspunkten) Klarheit schaffen. Natürliche Klettergärten müssen als solche entsprechend gekennzeichnet und abgesichert sein. Im Freien wie auch in der Halle obliegt die Überprüfung der Standplätze und der vorgesehenen Sicherheitspunkte in geeigneter Form den Lehrerinnen/ den Lehrern.

	Absprungtampolin	Schwimmen	Sportklettern Toprope- und Vorstiegsklettern an künstlichen Kletterwänden und in natürlichen Klettergärten
		Angepassstes Verhalten bei kalter Witterung (ausreichendes Öffnen, entsprechende Akklimatisationszeit nach dem Schwimmen, Kopfbedeckung).	
☒ <i>Kenne ich die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Straßenverkehrsordnung, Pistenregeln, Baderregeln, Bestimmungen zu Gruppengrößen,...) ?</i>	Regelmäßige Überprüfung des Geräts gemäß ÖNORM B 2609, die Lehrerin/der Lehrer kann beim Aufbau keinen Umstand feststellen, der die Inbetriebnahme gefährden würde. Sichere Aufbewahrung des Geräts (darf außerhalb des Unterrichtsgeschehens durch Schüler/innen/ Schüler nicht verwendbar sein).	Kenntnis der Lehrplanbestimmungen (Hygiene und Gesundheitserziehung, Körperpflege,...) und der Baderregeln. Unterrichtseinteilung in den vorgesehenen Gruppengrößen (im Bundesbereich gemäß Eröffnungs- und Teilungszahlerverordnung derzeit: maximal 19 Schüler/innen bzw. den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen).	Kenntnis der Kletterregeln, empfohlene Gruppengröße je Lehrerin/Lehrer bzw. Fachperson des befugten Unternehmens/der befugten Einrichtung: maximal 12 Schüler/innen/Schüler.
☒ <i>Kenne ich die für die Sportart erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen?</i>	Absicherung des Lande- und Fallbereiches durch Niedersprungmatte bzw. Weichboden, zusätzlich Matten seitlich, dahinter und gegebenenfalls darauf.	Ständige Beaufsichtigung bei Tauchübungen (vor allem beim Strecken- und Tieftauchen).	Eine ständige Beaufsichtigung der Schüler/innen und Schüler muss sichergestellt sein.

Seite 8 von 8 zu Geschäftszahl BM/BF-36.37/0023-III/8c/2014

	Ab sprunggr anpolin	Schwimmen	Sportklettern Top rope- und Vorstiegsklettern an künstlichen Klettermänden und in natürlichen Klettergärten
☒ Ist die erforderliche (Sicherheits-)Ausrüstung vorhanden?	Geeignete Rettungshilfen sind vorhanden.	Lehrerinnen/Lehrer und Schüler/innen/Schüler tragen Schwimm- oder andere geeignete Sportkleidung; Geeignete Rettungshilfen sind vorhanden.	Der Einsatz einer entsprechenden Kletter- und Sicherheitsausrüstung (Seil, Klettergurt, Erste Hilfe-Ausrüstung,...); Helmpflicht in natürlichen Klettergärten.

Wien, 27. August 2014

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Günther Aflauer

Elektronisch gefertigt

Ergänzungen zum RS 16/2014: Risikominimierungen bei Low- und High Elementen

bmukk sicherheit erlebnisorientierte bwh (11):
Handlungsempfehlungen für die Durchführung von erlebnisorientierten Bewegungshandlungen
guenther.apflauer@bmukk.gv.at
(BMUKK Abt. II/8c)
1

Sicherheits- und Risikomanagement im Unterrichtsfach: „Bewegung und Sport“

Das Dokument stellt eine Handlungsempfehlung für Lehrerinnen und Lehrer des Unterrichtsfaches Bewegung- und Sport für die Durchführung von erlebnisorientierten Bewegungshandlungen, im Speziellen der Durchführung von Low und High Elementen, zur Verfügung. Hintergrund dieser Handlungsempfehlung ist das Auftreten von risikohohen Situationen in spezifischen Settings des Bewegungs- und Sportunterrichts. Mit diesen Handlungsempfehlungen, die als Ergänzung/Erläuterung des Sicherheitserlasses (2008) dienen

soll, wird versucht, Lehrerinnen und Lehrern für Bewegung- und Sport eine Unterlage zur Verfügung zu stellen, die für die Planung und Durchführung spezieller Elemente des Bewegungs- und Sportunterrichts eine Handlungsorientierung darstellen können, um das Auftreten von Risikohohen Situationen weiter zu reduzieren.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der weiter unten angesprochenen Übungen und Aufgabenstellungen gelten die gleichen rechtlichen Bestimmungen wie für andere sportliche Aktivitäten im schulischen Zusammenhang. Zusammenfassend sind das:

- Rundschreiben Nr. 15/2005: Aufsichtserlass

- Rundschreiben Nr. 16/2014: Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport und bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen

- Rundschreiben Nr. 17/2014: Richtlinien für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen

- Schulunterrichtsgesetz

- EN 15567 für Ropes Courses, Teil 1 und 2

- Standards der European Ropes Course Association (ERCA)

- EU – Normen ...

2 Präambel

2.1 Begriffsklärung

Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen haben entsprechend der Lehrpläne im Unterricht in Bewegung und Sport einen hohen Stellenwert und werden zunehmend in zielgerichteten Unterrichts- und Lernprozessen eingesetzt. Je nach Höhe, in der die Bewegungshandlungen stattfinden, können „Low Events“ und „High Events“ unterschieden werden, wobei allerdings eine große Höhe nicht automatisch mit einem hohen Risiko und umgekehrt gleichzusetzen sind.

Die Begriffe sind der erlebnispädagogischen Fachterminologie entnommen.

„Low Events“

sind Aufgabenstellungen und Übungen oft in der freien Natur bei denen vielfach nicht genormte Sportgeräte (z.B. Bäume) bzw. genormte Geräte nicht den traditionellen Verwendungszwecken entsprechend genutzt werden. Trotz der geringen Höhe (bis maximal 1,7 m Fußhöhe der Teilnehmenden) sind „Low Events“ erfahrungsgemäß mit erheblichen Risiken verbunden, wie auch Unfallzahlen zeigen. „Low Events“ werden ohne Seilsicherung, aber häufig mit Personensicherung (in diesem Zusammenhang oft auch „Spotting“ genannt) durchgeführt. Nicht erfasst sind Übungen und Aufgabenstellungen mit minimalstem Risiko (beispielsweise Sinneswahrnehmungsübungen).

Von diesen Übungen und Aufgabenstellungen (bis maximal 1,7m Höhe) sind sogenannte „High Events“ (beispielsweise temporäre oder stationäre Hochseilgärten zu unterscheiden). Die folgenden Ausführungen nehmen ausschließlich Bezug auf sicherheitsrelevante Aspekte des Einsatzes von „Low Events“ und „High Events“ im Schulkontext und beinhalten keine Hinweise zur pädagogischen Durchführung (Lehr- und Lernziele, didaktische Grundsätze u.a.).

Ebenfalls wird nicht unterschieden, ob die beschriebenen Aufgabenstellungen und Übungen während des Regelunterrichts oder auf Schulveranstaltung zum Einsatz gelangen.

An dieser Stelle wird an die Eigenverantwortung von Lehrpersonen appelliert, das eigene Wissen über risikoadäquates Verhalten, Unfallanalysen, etc. kontinuierlich zu aktualisieren.

2.2 Voraussetzungen für die Durchführung von Low Events

Die grundsätzliche erforderliche Qualifikation der Lehrpersonen die „Low Events“ oder „High Events“ in ihrer Unterrichtserteilung einsetzen, ist die übliche Ausbildung für Lehrpersonen an Schulen, die auch Bewegung und Sport in einer allgemeinen Form beinhalten (siehe auch RS Nr. 1/2009) sowie Wissen um die Verwendungsmöglichkeiten nicht genormter Infrastruktur. Darüber hinaus erfordert der verantwortungsvolle Einsatz von „Low Events“ oder „High Events“ zusätzliche Kompetenz der Lehrpersonen im Einsatz von Risikosituationen im pädagogischen Bereich. (Dazu auch RS Nr. 29/2008: „Risikoerlass“) Beispielhaft seien hier erwähnt:

- Gruppenpsychologische Kompetenzen: zielgerichtetes Intervenieren in komplexen und/oder heiklen Gruppenprozessen; Gestaltung von Rahmenbedingungen für Gruppenprozesse, die Lernzielen oder auch dem Entwicklungsstand der Gruppe entsprechen; Umgang mit Gruppensituationen, die die Risikobereitschaft von Teilnehmenden oder der Gruppe insgesamt verändern; u.a.m.
- Funktionsgestaltung innerhalb von Lehrpersonen sowie zwischen Lehrperson und Gruppe: Besteht Klarheit über Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen- und Schülergruppe;



Checkliste schülergerechter Seilgarten (gilt für alle Hochseilgärten / Ropes Courses / Abenteuerparks usw.)

Die folgenden Informationen sind vor Benützung eines Seilgartens durch Schüler/innen **von der anbietenden Institution** zu bestätigen. Bei Mängeln in der Beantwortung („nein“ als Antwort) ist eine Benützung des Seilgartens durch Schulen zu unterlassen.

Seilgartenbezeichnung (Ort):

Nr.	Für alle Hochseilgärten/Ropes Courses/Abenteuerparks usw.:	ja	nein
1	Gibt es ein Erstabnahmeprotokoll (Erstinspektion) gemäß EN 15567 Teil 1 <u>UND</u> Teil 2 ¹ durch eine unabhängige Prüfstelle? ² Name der Inspektionsstelle:	☐	☐
2	Gibt es ein Wartungs- und Folgeinspektionsprotokoll (wenn die Anlage älter als 1 Jahr ist)?	☐	☐
3	Sind die Trainer gemäß ERCA-Standards ausgebildet? ³	☐	☐
4	Gibt es ein Protokoll der PSA-Überprüfung (Gurte, Helme, Sicherungssets, Seile, ...)?	☐	☐
5	Sind Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie Rettungsausrüstung vorhanden?	☐	☐
6	Wird jedes Mal bei jedem Einstieg in den Parcours die Sicherheitsausrüstung (Gurte, Helme, Verbindungsmittel) <i>nach dem Vieraugenprinzip</i> gecheckt?	☐	☐

Zusätzlich für Abenteuerpark (Adventure Park, Kletterwald, Waldseilgarten,...)

7	Ist der Seilgarten als Abenteuerpark mit Selbstsicherungssystem gestaltet?	☐	☐
8	Gibt es einen Einschulungsparcours („Prüfstrecke“), wo die Teilnehmer/innen durch eine/n Trainer/in kontrolliert werden (körperliche, technische, disziplinäre Eignung)?	☐	☐
9	Kann von jeder Stelle des Hochseilgartens Kontakt mit den Trainer/innen hergestellt werden?	☐	☐
10	Gibt es ein Sicherungssystem, bei dem eine Komplettaushängung technisch verhindert wird? Wenn ja , dann weiter zu „Flying Fox“ (Frage Nr.12 ff), wenn nein , ab Frage 11 weiter		
11a	Stehen die Teilnehmer/innen bei sämtlichen Umhängestellen auf einer Plattform (so dass sie sich nicht in Kletterstellung umhängen müssen)?	☐	☐
11b	Ist für kleine Teilnehmer/innen gesorgt, so dass sie keine Probleme mit dem Umhängen haben?	☐	☐
11c	Gibt es Sicherheitsregeln, wie z.B. „Man darf die Karabiner immer nur mit einer (der selben) Hand umhängen“	☐	☐
11d	Werden diese Sicherheitsregeln durch Trainer/innen sofort korrigiert?	☐	☐
11e	Ist gewährleistet, dass verwarnete Schüler/innen (z.B. durch andere Trainer) identifiziert werden können (z.B. sichtbar durch Warnjacke,...)?	☐	☐
11f	Werden „Sanktionen“ bei wiederholtem Verstoß verhängt (zurück an den Start, Ausschluss)?	☐	☐
11g	Bei Volksschüler/innen: Können die Trainer/innen jederzeit physisch eingreifen?	☐	☐
11h	Bei Schüler/innen der Unterstufe: Stehen die Schüler/innen unter laufender Beobachtung durch TrainerInnen?	☐	☐
11i	Bei Oberstufe: Kann von jeder Stelle des Hochseilgartens Kontakt mit den Trainer/innen hergestellt werden?	☐	☐

	Zusätzlich für Flying Fox (Zip Line) -> Wird ein Flying Fox benützt?	☐	☐
12	Ist die Verbindung zur Rolle lang genug, so dass die Schüler/innen nicht in die Rolle oder auf das Seil greifen können?	☐	☐
12	Ist eine passive Bremse vorhanden?	☐	☐
13	Gibt es ein Konzept gegen Frühstarts/Kollisionen?	☐	☐
14	Sind die Landezonen gegen Betreten gesichert, so dass es keine Kollisionen mit auf dem Boden stehenden Personen geben kann?	☐	☐
15	Sollte man die Plattformen/den Boden mit dem Schwung erreichen: Sind die Plattformen mit Matten gesichert? Ist der Boden mit dämpfendem Material ausgestattet (Rindenmulch,...)?	☐	☐

Name des Betreibers:

Datum, Ort:

¹ Die Euronorm EN15567 schreibt lediglich eine Überprüfung gemäß Teil 1 (Konstruktion) vor, Unfälle sind aber häufig auf Mängel in Teil 2 (Betrieb) zurückzuführen. Deswegen ist eine fachliche Überprüfung des Betriebes gefordert.

² Prüfstelle „Typ A“ gemäß ISO/IEC 17020

³ Siehe ERCA-Standards für Ausbildung

3.5 Aufsichtserlass 2005 (Auszug)

1. Aufsichtsverpflichtung

1.1 Der zeitliche Geltungsbereich umfasst demnach:

- die 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes
- die Zeit des Unterrichtes
- sämtliche Pausen mit Ausnahme der „Mittagspause“, das ist die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht
- den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes
- bei Schulen mit Tagesbetreuung (ganztägige Schulformen): zusätzlich die Zeit der Tagesbetreuung (Betreuungsteil), also die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit und die Freizeit (einschließlich die Zeit für die Verabreichung der Verpflegung in der Mittagspause)
- den Zeitraum einer Schulveranstaltung
- den Zeitraum einer schulbezogenen Veranstaltung
- den Zeitraum einer Berufsbildungsorientierung

Beginnt für einzelne Klassen oder Schülergruppen ein Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt als für die übrigen Schüler, so ist in der vom Schulleiter gemäß § 56 Abs. 4 SchUG zu erstellenden Diensterteilung die erforderliche Vorsorge für die Beaufsichtigung auch dieser Schüler zu treffen.

5. Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und individuelle Berufs(bildungs)orientierung

§ 2 Abs. 1 SchVV: Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist ... auf die Sicherheit der Schüler ... Bedacht zu nehmen.

§ 10 Abs. 3 SchVV: Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten. ...

Für schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a SchUG) gilt mangels einer diese konkretisierenden Verordnung § 51 Abs. 3 SchUG unmittelbar.

Die Beaufsichtigung obliegt dem Lehrer 15 Minuten vor Beginn bis zum Ende der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung. Ein Entfall der Aufsichtspflicht in bestimmten Zeiträumen während der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung (einschließlich der 15 Minuten vor Beginn) ist nur für Schüler ab der 7. Schulstufe zulässig, wenn dies für die Gestaltung der jeweiligen Veranstaltung zweckmäßig und im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Für Schüler ab der 9. Schulstufe kann vom Kriterium der Zweckmäßigkeit abgesehen werden; das heißt, dass bei ausreichender körperlicher und geistiger Reife auch aus anderen Erwägungen (Schaffen von Freiräumen etwa für Freizeitaktivitäten, Besichtigungen, Einkaufen, etc.) eine Beaufsichtigung entfallen kann. Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Jugendschutzgesetze, sind zu beachten. Informationen darüber können bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingeholt werden.

6. Vorgehensweise bei Ausschluss von einer Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung:

§ 10 Abs. 5 SchVV: *Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.*

In letzterem Fall haben sie auch eine Adresse/Telefonnummer anzugeben, an/unter der sie tatsächlich erreichbar sind. Die Nichtabgabe solch einer Erklärung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Schülers zur Teilnahme an der Schulveranstaltung. Im Zweifelsfall hat die Beaufsichtigung jedenfalls durch die Schule zu erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

§ 44 a SchUG: *Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies*

- 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und*
- 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Träger der Aufsichtspflicht sind Lehrer und andere Personen, die in Vollziehung des SchUG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tätig werden, wie zum Beispiel Unterrichtspraktikanten, Austauschlehrer, Fremdsprachenassistenten, Lehrbeauftragte, an Besuchs- und Übungsschulen unterrichtende Akademiestudenten, Übungskindergärtnerinnen bzw. Erzieher, die die Studierenden der Bildungsanstalten für Kindergarten- bzw. Sozialpädagogik unterrichten, sowie sonstige geeignete Personen wie etwa Begleitpersonen oder Gastfamilien bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen. Hier ist allerdings zu beachten, dass den Schulleiter, welchem in diesem Fall die Übertragung der Aufsichtspflicht obliegt, gemäß § 1313a ABGB das Auswahlverschulden (culpa in eligendo) treffen kann. Diese Personen sind auf die die Aufsichtspflicht betreffenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

SONDERBESTIMMUNGEN

Außerschulische Veranstaltungen

Veranstaltungen, die ein Lehrer als Privatperson durchführt, wie z.B. abendliche Theaterbesuche oder Wochenend-Schiausflüge mit Schülern, sind weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im Sinne der §§ 13 bzw. 13a SchUG. In diesen Fällen richten sich das zugrunde liegende Rechtsverhältnis und die Haftung des Lehrers nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. An dieser Tatsache vermag auch die Erteilung der erforderlichen Bewilligung zur bloßen Organisation einer derartigen Veranstaltung in der Schule durch das Klassen- oder Schulforum, den Schulgemeinschaftsausschuss bzw. die Schulbehörde erster Instanz nichts zu ändern (§ 46 Abs. 2 SchUG).

Religiöse Übungen (z.B. Gottesdienste, Einkeritage, ...) sind keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen. Übernimmt ein Lehrer aber die Beaufsichtigung von Schülern auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung, handelt er in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall, den der Lehrer dabei erleidet, ist daher ein Dienstunfall.

3.6 NÖ Pflichtschulgesetz (Auszug)

§ 26h

Unterricht in Schülergruppen

(1) Der Unterricht **KANN** (*Hervorhebung durch den Verfasser*) in den Gegenständen

Bewegung und Sport in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilauf und Schwimmen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Ma-
a) schinschreiben bei einer Mindestzahl von 20 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes nach Geschlechtern.

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) kann durch Verordnung bestimmen, dass der Unterricht in Musikerziehung sowie Bewegung und Sport in Klassen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt unter Berücksichtigung besonderer Neigungen und Begabungen statt für die gesamte Klasse in Gruppen zu erteilen ist, soweit dies zur Erreichung des Zieles einer Hauptschule mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt erforderlich ist.

§ 26i Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Dabei können auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit dadurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport sowie in den sportlichen Schwerpunkten in der Sonderform der Hauptschule (besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z. B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.



Teilnahmeverpflichtung für Lehrer/innen

Können Lehrer/innen verpflichtet werden, Schulveranstaltungen zu leiten bzw. als Begleitlehrer an solchen teilzunehmen?

Zu den **Dienstplichten** der Lehrer/innen gehören

- die Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie
- die genaue Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten und
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit.

Sowohl die Leitung als auch die Begleitung von Schulveranstaltungen gehören zu den sonstigen Dienstplichten der Lehrer/innen. Da eine Schulveranstaltung allerdings zu einer Änderung der Diensterteilung führt, ist dazu das Einvernehmen zwischen Direktion und Personalvertretung herzustellen.

Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG)

§ 211. Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG)

§ 9. (2) Mit dem Dienststellenausschuss ist im Sinne des § 10 das Einvernehmen herzustellen: ...

b) bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes einschließlich der zeitlichen Lagerung der Ruhepausen und der Diensterteilung; soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete bezieht;

Zusätzliche Begleitperson bei Schulveranstaltungen - wer entscheidet?

Immer wieder erreichen uns Anfragen bezüglich der Bestellung von weiteren Begleitpersonen für ein-, insbesondere mehrtägige Schulveranstaltungen. Konkret geht es darum, wer die endgültige Entscheidung trifft bzw. ob dafür noch die Zustimmung des Bezirksschulrates einzuholen ist.



Gemäß § 2 Abs. 4 und 5 der Schulveranstaltungsverordnung kann für mehrtägige Schulveranstaltungen das Klassenforum (bei Veranstaltungen einer Klasse) oder das Schulforum (bei Veranstaltungen mehrerer Klassen) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (PTS) im Hinblick auf Sicherheit und pädagogischen Ertrag die Bestellung weiterer Begleitpersonen beschließen. Derart bestellte Begleitpersonen haben selbstverständlich den Anspruch auf Reise- und Tagesgebühren bzw. Bauschgebühren im vollen

Umfang.

Die Beschlüsse des Klassen- oder Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses sind bindend und vom Schulleiter umzusetzen.

Da sich die gesetzlich verankerten schulpartnerschaftlichen Gremien zwar an die gesetzlichen Bestimmungen halten müssen, aber nicht weisungsgebunden sind, bedürfen diese Beschlüsse keiner Zustimmung durch Schulbehörden.

Der Schulleiter hat gemäß § 32 Abs. 2 LDG allerdings – auch in diesem Zusammenhang – darauf zu achten, dass alle an seiner Schule tätigen Lehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzesmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Das heißt, dass nur dann ein eventuelles „Eingriffsrecht“ der Schulbehörde vorliegt, wenn diese Bestimmung des LDG nicht eingehalten wird.

Wurde die Bestellung der zusätzlichen Begleitperson(en) unter dem Aspekt des pädagogischen Ertrages, der Sicherheit bzw. der zusätzlichen Betreuung von behinderten Kindern beschlossen, kann keine Verletzung des § 32 Abs. 2 LDG abgeleitet werden.

Die Entscheidung über zusätzliche Begleitpersonen obliegt also dem Klassen- oder Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss. Keinesfalls ist die Zustimmung des Bezirksschulrates erforderlich.

Christian Rametsteiner

Reisegebühren bei Schulveranstaltungen

	Bis 31.12.2010: Tarif I/Gebst. 2a € 27,90	Prozentsatz laut Reisegebührenvorschrift für Lehrer	NEU ab 1.1.2011 Tarif I € 26,40
1. Exkursionen und über Berufspraktische Tage über 5–8 Stunden	€ 7,30	26 %	€ 6,86
über 8–12 Std. innerhalb des Dienstortes	€ 14,10	50,5 %	€ 13,33
über 12 Std. innerhalb des Dienstortes	€ 21,20	76 %	€ 20,06
2. Halbtägige Wandertage und Sporttage			
über 5–8 Stunden	€ 11,90	42,5 %	€ 11,22
ganztägige Wandertage, zusammengelegte Wander- tage und Sporttage über 8 Stunden	€ 24,40	87,5 %	€ 23,10
3. Berufspraktische Wochen, Projektwochen, Abschlusslehrfahrten je Tag	€ 26,89	96 %	€ 25,34
4. Sommersportwochen je Tag	€ 29,30	105 %	€ 27,72
5. Wintersportwochen je Tag	€ 33,80	121 %	€ 31,94

Quelle:

Wenhardt Walter (2011): Neue Reisegebühren für Schulveranstaltungen. APS 2/2011. S. 4-5

4 FRAGENKATALOG

Beantworten Sie bis zum festgesetzten Termin (siehe Wochenplan) nachstehende Aufgaben mit Hilfe der entsprechenden Gesetzestexte und geben Sie das jeweils zur Anwendung kommende Gesetz bzw. Verordnung mit den entsprechenden Paragraphen an. Die Gesetzestexte sind alle über das Internet abrufbar (siehe z.B.: www.bewegung.ac.at). Folgende Stichworte können Ihnen bei der Recherche helfen:

- Schulunterrichtsgesetz (SchUG) BGBl. Nr. 472 / 1986
- Schulveranstaltungenverordnung 1995 - SchVV
- Erläuternde Bemerkungen zur Schulveranstaltungenverordnung 1995
- Richtlinien 2014 für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen (RS 17/2014)
- Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport und bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen (RS 16/2014)
- Ergänzung zum RS 16/2014: Risikominimierungen bei Low- und Highelementen
- Aufsichtserlaß: Rundschreiben Nr. 15/ 2005
- Schülerunterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (Rundschreiben Nr. 34/2001)
- Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (zuletzt geändert am 01.01.2005)
- Teilnahme von teilbeschäftigten pragmatisierten Lehrern und Vertragslehrern an einwöchigen Schulveranstaltungen (Erlass vom 02.02.1999)
- Belohnung für die Leitung von Schulveranstaltungen (Rundschreiben Nr. 45/2001)
- Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen (zuletzt geändert im Juni 1999)
- Lehrplan
- Schutz vor Infektion (RS Nr. 94/1993)
- Teilnahme von Lehrern an mehrtägigen Schulveranstaltungen; Personalvertretungsrecht; Stellungnahme (GZ 920.250/8-ZIA/6/95)
- Unterricht in Leibesübungen. Bekleidung, Piercing und Körperpflege: Rundschreiben Nr.20/2003
- Integration von behinderten Schülern im Unterricht aus Leibesübungen (Erlaß 1988)
- Niederösterreichisches Pflichtschulgesetz
- Unfallmeldung der AUVA

1	Bei ihrer Sommersportwoche nehmen 3 SchülerInnen nicht teil. Da ein Unterricht in einer anderen Klasse zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, schreiben Sie an die Eltern, dass die Schüler für den Zeitraum der Schulveranstaltung zu Hause bleiben müssen.	
2	Da Sie als Klassenvorstand mit ihrer Klasse eine Sommersportwoche durchführen wollen, aber der Direktor den Bewegungs- und Sporterzieher mit der Leitung beauftragt, informieren Sie den Elternvertreter und fordern eine Abstimmung innerhalb des Schul- und Klassenforums. Da Sie auch über die Berechtigung zur Leitung verfügen, rechnen Sie sich gute Chancen aus.	
3	Der Schulleiter ist mit einem Begleitlehrer, den Sie als Veranstaltungsleiter ausgewählt haben, nicht einverstanden und fordert dessen Austausch.	
4	Für ihre Sommersportwoche haben sich 48 SchülerInnen angemeldet. Wie viele Begleitpersonen werden Sie einplanen?	
5	Für div. Trinkgelder kassieren Sie von jedem Schüler € 2.--	
6	Da sie eine anspruchsvolle Abschlussveranstaltung ihrer 4. Klasse durchführen wollen, planen Sie eine Sportwoche mit kostenintensiven Inhalten. Die ungefähren Kosten teilen Sie den Eltern mit und erwähnen, dass eine genaue Abrechnung nach der Veranstaltung erfolgen wird. Über die einzelnen Kostenanteile entscheiden Sie aus praktischen Gründen selbst.	
7	Die Vereinbarung mit dem Beherbergungsbetrieb ihrer Sommersportwoche bzw. dem Transportunternehmen umfasst die Bezeichnung der Schulveranstaltung und ihre Zielsetzung. Haben Sie nicht auf irgendetwas vergessen?	
8	Ein Elternteil beschwert sich bei Ihnen, da das Schul- und Klassenforum bei einer eintägigen Schulveranstaltung in den Entscheidungsprozess nicht eingebunden wurden.	
9	In ihrer Langzeitplanung sehen Sie für ihre NMS-Klasse folgende Schulveranstaltungen vor: 2 Schikurse mit insgesamt 14 Tagen, 2 Sommersportwochen mit insgesamt 10 Tagen und eine Sprachwoche mit 8 Tagen.	
10	Vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichten Sie die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind, oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden. Eine Mutter beschwert sich über diese Vorgangsweise.	
11	Was ist für die Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen für das kommende Schuljahr bei der ersten Zusammenkunft des Schul- und Klassenforums unbedingt zu beachten?	
12	Da ihre Ausbildung schon eine Zeit zurückliegt und Sie auch nicht mehr so interessiert sind, lehnen Sie eine Beteiligung an einer Schulveranstaltung ab.	
13	Bei der Auswahl ihrer Begleitpersonen für eine Sommersportwoche nehmen Sie bei der Erteilung von Unterricht auf welche Ausbildungsnachweise Rücksicht?	
14	Bei der Sommersportwoche können die Schüler aus drei Sportarten	

	eines kostenpflichtigen Betriebes wählen. Besonders das Drachenfliegen wird als „cool“ empfunden und mit Spannung erwartet.	
15	Der Schulleiter meint, dass die Berechtigung zur Durchführung einer Sommersportwoche nur ein geprüfter Bewegungs- und Sporterzieher hat.	
16	Für die Erteilung von Sportunterricht bei einer Sommersportwoche wird ein geeignetes Unternehmen herangezogen. Ein Kollege, der Assistenzdienste übernimmt, ist der Meinung, dass ihm für diese Tätigkeit eine eigene Entschädigung zustünde.	
17	Da Sie auch Schwimmen als Teilziel ihrer Schulveranstaltung einplanen, fordern Sie von der Begleitperson den Helferschein.	
18	Wo können Sie für diverse Sportarten, die Sie bei einer Sommersportwoche durchführen möchten, die Anforderungen an gewerbliche Unternehmen nachlesen?	
19	Welche Anforderungen an ihre Begleitlehrer bzw. Begleitpersonen stellen Sie als Veranstaltungsleiter bzgl. der Gewährleistung von Erster Hilfe.	
20	Da Sie bei einer Sommersportwoche die Wahlsportart „Segeln“ anbieten, fordern Sie von den Teilnehmern vor Kursbeginn den Nachweis des Schwimmkönnens ein. Was verlangen Sie von den Teilnehmern bzw. welche Maßnahmen treffen Sie noch zusätzlich vor Ort.	
21	Da Sie bei einer Sommersportwoche die Wahlsportart „Surfen“ anbieten, fordern Sie von den Teilnehmern vor Kursbeginn den Nachweis des Schwimmkönnens ein. Was verlangen Sie von den Teilnehmern bzw. welche Maßnahmen treffen Sie noch zusätzlich vor Ort.	
22	Welche Maßnahmen treffen Sie bei der Organisation der Wahlsportart „Bergwandern, Bergsteigen, alpines Klettern“ bzw. „Seilgarten“ im Rahmen einer Sommersportwoche?	
23	Welche Maßnahmen treffen Sie bei der Organisation der Wahlsportart „Radfahren/Mountainbiking“ bzw. „Inlineskaten“ im Rahmen einer Sommersportwoche?	
24	Welche Maßnahmen treffen Sie bei der Organisation der Wahlsportart „Reiten“ bzw. „Schwimmen“ im Rahmen einer Sommersportwoche?	
25	Welche Maßnahmen treffen Sie bei der Organisation der Wahlsportart „Segeln“ bzw. „Surfen“ im Rahmen einer Sommersportwoche?	
26	Welche Maßnahmen treffen Sie bei der Organisation der Wahlsportart „Sportklettern“ bzw. „Tennis“ im Rahmen einer Sommersportwoche?	

5 DIVERSE FORMEN VON SOMMERSPORTWOCHEN

(Beispiele beruhen nicht auf Vollständigkeit!)

1. Freie Wahl der Sportarten: Tennis, Radfahren/Mountainbiken, (Sport)Klettern, Surfen, Schwimmen (max. 2 Sportarten wählen!)
2. Sportwoche mit geringem finanziellen Aufwand
3. Sportwoche mit Schwerpunkt Schwimmen
4. Kurzform einer Sportwoche (3 Tage)
5. Sportwoche mit einem vorgegebenen Kurs, d.h., es wird nur eine Sportart angeboten: z.B. (Sport)Klettern
6. Sportwoche mit Schwerpunkt Radwandern
7. Sportwoche mit Schwerpunkt Wassersportarten (Segeln, Surfen, Wasserski)
8. Sportwoche mit Selbstversorgung (Hütte, Zelt, ev. Nur 3 Tage)
9. „Kombisportwoche“, d.h., Winter- und Sommersportarten
10. „Kombiwoche“: z.B. Projekt- und Sportwoche bzw. Sprach- und Sportwoche
11. Sportwoche mit Schwerpunkt „Wandern“ bzw. „Bergwandern“

6 ARBEITSAUFTRAG

- Wählen Sie aus den vorhergehenden Beispielen eine Sommersportart aus!
- Machen Sie einige Angaben (fiktiv bzw. aus ihrer Erfahrung) bzgl. mögliche(n) Klasse(n), Schülerzahl und Geschlechterzusammensetzung, Begleitlehrer (Anzahl und Anforderungen), Zielort, Kostenschätzung, etc!
- Skizzieren Sie eine Grobplanung mit Hilfe des nachstehenden Wochenplans!
- Erläutern Sie nochmals detailliert die gesetzlichen Anforderungen speziell für die Organisation bzw. die geplanten Sportarten!

Referieren Sie in ansprechender Form (ev. Medieneinsatz) über die gewählte Form der Sommersportwoche im Ausmaß von ca. 10 Minuten!